Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: SB250434-O/U/cs-ad

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. Wenker, Präsident, Oberrichter lic. iur. Spiess und Oberrichter Dr. iur. Rauber sowie die Gerichtsschreiberin Dr. iur. Gurt

Urteil vom 24. März 2026

in Sachen

Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl,
Anklägerin und Erstberufungsklägerin

sowie

1. **A._____**,
2. ...,
3. **B._____**,
4. **C._____**,
5. **D._____**,
6. **E._____**,
7. **F._____**,
8. **G._____**,
9. **H._____**,
10. **I._____**,
11. ...,
12. **J._____**,

Privatkläger

1 bisher unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X1._____

gegen

K._____,
Beschuldigter und Zweitberufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin MLaw Y._____

betreffend **versuchte schwere Körperverletzung etc.**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 8. Abteilung, vom 11. Juli 2025 (DG250031)

Anklage:

Die Anklage der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 27. Januar 2025 (Urk. D1/21) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:
(Urk. 169 S. 90 ff.)

1. Das Verfahren gegen den Beschuldigten wird eingestellt betreffend Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB und Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB zu Lasten des Privatklägers 8 (G._____, Dossier 11+12).

2. Der Beschuldigte ist schuldig

 - der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 9)
 - der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB (Dossier 5)
 - der mehrfachen Gewalt oder Drohung gegen Behörden oder Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB (Dossiers 5 und 7)
 - der mehrfachen, teilweise versuchten Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossiers 11 und 11+12)
 - der mehrfachen Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB (Dossiers 8 und 11+12)
 - der mehrfachen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB (Dossiers 6, 8 und 11+12)
 - der mehrfachen Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB (Dossiers 2 und 15)

- des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB (Dossier 4)

- des mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit a WG (Dossier 2)

- der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG (Dossier 2).

3. Der Beschuldigte ist nicht schuldig und wird freigesprochen vom Vorwurf

 - der versuchten, einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 11)

 - der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB (Dossiers 2 und 15)

 - der öffentlichen Aufforderung zu Verbrechen oder Gewalttätigkeit im Sinne von Art. 259 Abs. 1 StGB (Dossier 11+12)

 - der Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB (Dossiers 14 und 16).

4. Der Beschuldigte wird bestraft mit 56 Monaten Freiheitsstrafe (wovon bis und mit heute 440 Tage durch Haft erstanden sind) sowie mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 30.– und einer Busse von CHF 1'200.–.

5. Die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe werden vollzogen.

6. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Tagen.

7. Von der Anordnung einer Verwahrung im Sinne von Art. 64 StGB wird abgesehen.

8. Das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 9 (H._____) wird auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

9. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 1 (A._____) insgesamt CHF 3'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 10. September 2023 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

10. Der Privatkläger 7 (F._____) und die Privatklägerin 9 (H._____) werden mit ihren Genugtuungsbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

11. Die Genugtuungsbegehren des Privatklägers 4 (C._____) und der Privatklägerin 12 (J._____) werden abgewiesen.

12. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 6. Januar 2025 beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zur gutscheinenden Verwendung beziehungsweise Vernichtung überlassen:

 - Foto, Übersichtsfoto vom L._____ (Asservat-Nr. A016'511'130)
 - Vergleichs-WSA L._____ (Asservat-Nr. A016'511'141)
 - DNA-Tape ab Handgelenk und Jackenbund und Unterarm rechts (Asservat-Nr. A016'511'152)
 - DNA-Tape ab Handgelenk und Jackenbund und Unterarm links (Asservat-Nr. A016'511'163)
 - DNA-Spur-Wattetupfer ab Stirne und Haaransatz rechts (Asservat-Nr. A016'511'174)
 - Kokain, Betäubungsmittel (Asservat-Nr. A016'513'932)
 - Marihuana, Betäubungsmittel (Asservat-Nr. A016'513'943)
 - DNA-Spur-Wattetupfer ab Messergriff Asservat-Nr. A018'648'209 (Asservat-Nr. A018'648'287)
 - Fotografie (Asservat-Nr. A018'648'254)
 - Stein (Asservat-Nr. A018'648'265)
 - 2 Tupfer ab Stein Asservat-Nr. A018'648'265 (Asservat-Nr. A018'648'276)
 - Fotografie (Übersichts- und Detailaufnahmen) (Asservat-Nr. A018'648'301)
 - Marihuana (Asservat-Nr. A018'649'575)
 - 7 Ampullen mit verschiedenen unerlaubten Arzneimitteln/Betäubungsmitteln (Testosteron) (Asservat-Nr. A018'649'677)

- 6 Ampullen mit verschiedenen unerlaubten Arzneimitteln/Betäubungsmitteln (Asservat-Nr. A018'649'688)
- Sturmhaube schwarz (Asservat-Nr. A018'649'735)

13. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 6. Januar 2025 beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und dem Forensischen Institut Zürich (FOR) zur gutscheinenden Verwendung überlassen:

- Pistole, SIG P220, Armeepistole 75 (Asservat-Nr. A016'533'327)
- Grünes Messer mit festem Griff (Asservat-Nr. A018'648'209)
- Pfefferspray Cannon-Anti-Attack mit grauem Griffstück (Asservat-Nr. A018'649'699)
- Klappmesser (Asservat-Nr. A018'649'713)
- Messer mit Wellenschliff (Asservat-Nr. A018'649'724)

14. Die folgenden mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 18. Juni 2024 und 6. Januar 2025 beschlagnahmten Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen hin herausgegeben, sofern sie dem Beschuldigten nicht bereits ausgehändigt wurden, oder nach Ablauf von 3 Monaten der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung bzw. Vernichtung überlassen:

- Samsung Galaxy Note (Asservat-Nr. A4018'648'083)
- Samsung (Asservat-Nr. A018'648'107)
- Grüne Trainerhose (Asservat-Nr. A018'648'232)
- iPhone (A018'649'564)

15. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

CHF	6'000.00	; die weiteren Auslagen betragen:
CHF	8'000.00	Gebühr für das Vorverfahren
CHF	17'790.40	Auslagen (Gutachten)
CHF	730.00	Auslagen (Auswertung von Datenträgern, med. Dienstleistungen)
CHF	5'291.30	Entschädigung RA X2._____
CHF	36'586.90	Entschädigung RAin Y._____ (bisher)
CHF	32'582.00	Entschädigung RAin Y._____ (zusätzlich)
CHF	7'751.70	Entschädigung RA X1._____

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

16. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, werden dem Beschuldigten auferlegt.

17. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

Berufungsanträge:

a) Der Verteidigung des Beschuldigten:
(Urk. 194; vgl. auch Urk. 174)

"1. Die Dispositivziffer 2 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 11. Juli 2025 (DG250031-L) sei teilweise aufzuheben, soweit der Beschuldigte schuldig gesprochen wurde wegen:

- versuchter schwerer Körperverletzung i.S.v. Art. 122 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 9)
- mehrfacher Verleumdung i.S.v. Art. 174 Ziff. 1 StGB (Dossier 8, Dossier 11&12);

- mehrfacher Beschimpfung i.S.v. Art. 177 Abs. 1 StGB (Dossier 11&12);

Der Beschuldigte sei diesbezüglich von Schuld und Strafe freizusprechen.

2. Der Beschuldigte sei bzgl. Dossier 9 wegen einfacher Körperverletzung i.S.v. Art. 123 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen.

3. Die Dispositivziffer 4 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 11. Juli 2025 (DG250031-L) sei aufzuheben und der Beschuldigte sei unter Anrechnung der bereits erstandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft angemessen zu bestrafen.

4. Die Dispositivziffer 5 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 11. Juli 2025 (DG250031-L) sei aufzuheben. Der die bereits erstandene Haftdauer übersteigende Teil der Freiheitsstrafe sei im Sinne von Art. 43 StGB unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren bedingt aufzuschieben.

5. Die Dispositivziffer 16 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 11. Juli 2025 (DG250031-L) sei aufzuheben und die Verfahrenskosten seien ausgangsgemäss anteilsmässig neu festzulegen.

Alles unter ausgangsgemässen Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST)."

b) Der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl:
(Urk. 195; vgl. auch Urk. 170)

"1. Der Beschuldigte ist mit einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren zu bestrafen. Im Übrigen seien die ausgesprochene Geldstrafe und die auferlegte Busse zu bestätigen.

2. Der Beschuldigte sei im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB zu verwahren.

3. Im Übrigen sei das vorinstanzliche Urteil, soweit angefochten, zu bestätigen."

Erwägungen:

I. Verfahrensgang und Gegenstand der Berufung

1. Verfahrensgang

1.1. Mit Urteil vom 11. Juli 2025 fällte das Bezirksgericht Zürich, 8. Abteilung, das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil (Urk. 169).

1.2. Gegen das mündlich eröffnete Urteil (Prot. I S. 35) meldeten sowohl der Beschuldigte als auch die Staatsanwaltschaft rechtzeitig Berufung an (Urk. 140 und Urk. 145; Art. 399 Abs. 1 StPO). Die schriftlichen Berufungserklärungen erfolgten ebenfalls innert Frist (Urk. 170 und Urk. 174; Art. 399 Abs. 3 i.V.m. Art. 90 StPO). Mit Präsidialverfügung vom 3. Oktober 2025 wurde dem Beschuldigten, den Privatklägern und der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben werde, oder um ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 176). Die Parteien liessen sich nicht vernehmen.

1.3. Mit Eingabe vom 12. November 2025 ersuchte die amtliche Verteidigerin um Teilrechtskraftbescheinigung betreffend Dispositivziffer 14 des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 180). Mit Präsidialverfügung vom 18. November 2025 wurde das Gesuch abgewiesen, soweit es nicht als gegenstandslos geworden abgeschrieben wurde (Urk. 181).

1.4. Auf Antrag der amtlichen Verteidigung vom 25. Februar 2026 (Urk. 185) wurde ein aktueller Führungsbericht über das Vollzugsverhalten des Beschuldigten in der JVA Cazis Tignez eingeholt (Urk. 186). Der Führungsbericht von Frau

M._____, Sozialarbeiterin der JVA Cazis Tignez, ging am 16. März 2026 bei der hiesigen Berufungskammer ein (Urk. 189) und wurde daraufhin den Parteien zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 190/1–3).

1.5. Mit Schreiben vom 12. März 2026 wurde den Parteien eine Änderung der Gerichtsbesetzung angezeigt (Urk. 187).

1.6. Mit Eingabe vom 18. März 2026 (Urk. 191) teilte die amtliche Verteidigung mit, dass der Beschuldigte seine Berufung gegen den Schuldspruch wegen Tätlichkeiten (Dossier 2) zurückziehe (vgl. auch Urk. 194 S. 13). Gleichzeitig reichte die amtliche Verteidigung ihre vom 18. März 2026 datierte Honorarnote (Urk. 192) ein.

1.7. Am 19. März 2026 wurde ein aktueller Strafregisterauszug eingeholt (Urk. 193).

1.8. Die Berufungsverhandlung fand am 24. März 2026 in Anwesenheit des Beschuldigten, seiner amtlichen Verteidigerin und des Vertreters der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl statt (Prot. II S. 5). Anlässlich der Berufungsverhandlung wurden weder Vorfragen aufgeworfen noch Beweisanträge gestellt (Prot. II S. 7 und 28). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

2. Gegenstand der Berufung

Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung. Die Rechtskraft des angefochtenen Urteils wird dementsprechend gehemmt, während die von der Berufung nicht erfassten Punkte in Rechtskraft erwachsen (vgl. BÄHLER, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafprozessordnung/Jungendstrafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, Art. 402 N 1 f. [zit. BSK StPO-BEARBEITER/IN]). Der Beschuldigte ficht die Schuldsprüche betreffend versuchte schwere Körperverletzung in Dossier 9, Verleumdung in Dossier 8 sowie mehrfache Verleumdung und Beschimpfung in Dossiers 11 und 12 an, mithin Dispositivziffer 2 Lemmata 1, 5 und 6 teilweise. Weiter ficht er die Sanktion und deren Vollzug (Dispositivziffern 4 und 5) sowie die Auferlegung der Verfahrenskosten (Dispositivziffern 16) an (Urk. 194 S. 1 f.). Daneben und aufgrund der

verlangten Abänderung der Dispositivziffer 2 stehen auch die mit den vorinstanzlichen Schuldsprüchen untrennbar zusammenhängenden Folgepunkte des vorinstanzlichen Urteils zur Disposition, mithin die Dispositivziffern 6 (Busse), 7 (Anordnung einer Verwahrung im Sinne von Art. 64 StGB) und 9 (Genugtuungsbegehren des Privatklägers 1). Die Staatsanwaltschaft verlangt eine höhere Freiheitsstrafe und die Verwahrung des Beschuldigten (Urk. 195 S. 1). Deren Berufung richtet sich damit gegen Dispositivziffern 4, 5 und 7.

In Rechtskraft erwachsen ist das vorinstanzliche Urteil somit bezüglich Dispositivziffer 1 (Verfahrenseinstellung), Dispositivziffer 2 teilweise (Lemma 2 [Schuldspruch betreffend einfache Körperverletzung, Dossier 5], Lemma 3 [Schuldspruch betreffend mehrfache Gewalt oder Drohung gegen Behörden oder Beamte, Dossiers 5 und 7], Lemma 4 [Schuldspruch betreffend mehrfache, teilweise versuchte Drohung, Dossiers 11 und 11+12], Lemma 6 teilweise [Schuldspruch betreffend mehrfache Beschimpfung, Dossiers 6 und 8], Lemma 7 [Schuldspruch betreffend Tätlichkeiten, Dossiers 2 und 15], Lemma 8 [Schuldspruch betreffend Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen, Dossier 4], Lemma 9 [Schuldspruch betreffend mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz, Dossier 2] und Lemma 10 [Schuldspruch betreffend Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes, Dossier 2]), Dispositivziffer 3 (Freisprüche), Dispositivziffern 8, 10 und 11 (Zivilansprüche der Privatkläger 4, 7, 9 und 12) sowie Dispositivziffern 12–14 (beschlagnahmte Gegenstände). Dies ist mittels Beschluss festzustellen. Im Übrigen steht der Entscheid hinsichtlich der erfolgten Schuldsprüche unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO im Umfang, in dem nicht durch die Staatsanwaltschaft Berufung erhoben wurde (vgl. Urk. 195, vgl. BGE 147 IV 167 Regeste und E. 1.5.3), zur Disposition.

II. Prozessuales

1. Bei den im vorliegenden Berufungsverfahren noch zu beurteilenden Vorwürfe der Verleumdung in Dossiers 8, 11 und 12 sowie der Beschimpfung in Dossiers 11 und 12 handelt es sich um Antragsdelikte, wobei auf die zutreffenden

Ausführungen der Vorinstanz hinsichtlich der rechtlichen Anforderungen an die Strafantragsstellung verwiesen werden kann (Urk. 169 S. 10 f.).

2. Betreffend die Strafanträge in Dossier 8 (vgl. Urk. D8/2/2–3) ist zunächst auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 169 S. 12). Die Geschädigten N._____ und O._____ stellten am 10. Juni 2023 und damit ebenfalls je rechtzeitig und gültig Strafantrag gegen den Beschuldigten, womit auch diese Prozessvoraussetzung erfüllt ist (Urk. D8/2/2 und Urk. D8/2/3).

3. Hinsichtlich der Dossiers 11+12 erwog die Vorinstanz in Bezug auf die Privatklägerin 9 (H._____), dass zwar im Strafantrag vom 3. Mai 2024 (Urk. D12/7) als Deliktszeitraum "zwischen dem 1.5.2024 und 3.5.2024" angegeben sei, aufgrund ihrer Notizen zu den eingereichten Videos aber davon ausgegangen werden müsse, dass sich ihr Strafverfolgungsinteresse für das Verhalten des Beschuldigten mindestens auf den Zeitraum vom 19. Dezember 2023 bis zum 3. Mai 2024 erstrecke (Urk. 169 S. 11 f. Erw. I./4.2.2 mit Verweis auf Urk. D11/10/7). Im Ergebnis ist der Vorinstanz mit nachfolgenden Ergänzungen zuzustimmen.

3.1. Der Verweis der Vorinstanz auf die Notizen der Privatklägerin 9 ist vorliegend wenig hilfreich. Zwar ergibt sich aus diesen Notizen ohne Weiteres, wann der Beschuldigte in welchem Video welche Äusserungen gemacht haben soll (Urk. D11/10/7). Allerdings ist nicht ersichtlich, wann die Privatklägerin 9 diese Notizen erstellte und vor allem wann sie diese bei der Polizei (oder der Staatsanwaltschaft) einreichte. Insbesondere sind die Notizen weder datiert noch ergibt sich aus der polizeilichen Befragung der Privatklägerin 9 anlässlich der Einreichung des Strafantrags am 3. Mai 2024, dass diese Notizen bei dieser Gelegenheit eingereicht worden wären (Urk. D11/10/7; Urk. D12/7; Urk. D12/10/1). Sollten die Notizen später, mithin nach dem 3. Mai 2024, eingereicht worden sein, können diese nicht als Grundlage für die Festlegung des Umfangs des Strafantrags vom 3. Mai 2024 dienen.

3.2. Richtig ist zwar, dass die Privatklägerin 9 in dem von ihr unterzeichneten Formular als Zeitraum der angezeigten Drohung und Ehrverletzung mit "zwischen dem 1.5.2024 und 3.5.2024" angab (Urk. D12/7). Gemäss bundesgerichtlicher

Rechtsprechung ist indes die Frage massgebend, für welchen Lebenssachverhalt die strafrechtliche Verfolgung beantragt wurde (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_941/2019 vom 14. Februar 2020 E. 1.5). Die Privatklägerin 9 unterzeichnete das Strafantrag-Formular am 3. Mai 2024 und tat damit ihr Interesse an einer strafrechtlichen Verfolgung des Beschuldigten kund (Urk. D12/7). Gleichentags fand auch die polizeiliche Befragung der Privatklägerin 9 hierzu statt. Aus dieser Befragung geht hervor, dass die Privatklägerin 9 mit ihrem Strafantrag die Vorkommnisse in den vergangenen Monaten zur Anzeige bringen wollte (Urk. D12/10/1 F/A 6: "Er hat mich früher schon beleidigt. Er haute raus, dass das Kind nicht von meinem verlobten sei, dass ich mit allen Brüder gebumst habe, man nicht wisse, von wem das Kind sei, es aber in der Familie bleibe, und solche Sachen. Und dass ich eine fette Schlampe sei und solche Sachen. Und, mein Kind, ein Fick-Fehler sei."; F/A 9: "Es waren immer wieder viele Beschimpfungen. Seit das Baby da ist, auch immer wieder Beschimpfungen gegen das Baby."). Diese Ausführungen der Privatklägerin 9 lassen erkennen, dass sich ihr Strafverfolgungswille nicht auf den 1. bis 3. Mai 2024 beschränkte, sondern sich auf einen grösseren Zeitraum bezog. Die Angaben der Privatklägerin 9 anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 3. Mai 2024 sind daher als Teil des Gesamtkontexts heranzuziehen, anhand dessen der Strafverfolgungswille der Privatklägerin 9 eruiert wird. Es gibt – gerade gestützt auf die Ausführungen in der polizeilichen Befragung vom 3. Mai 2024 – keine Anhaltspunkte dafür, dass die Privatklägerin 9 ihren Strafverfolgungswillen auf den im Strafantrag genannten engen Deliktszeitraum vom 1.–3. Mai 2024 beschränken wollte. Vielmehr ist aus diesem Gesamtkontext ein weitergehender Strafverfolgungswille der Privatklägerin 9 erkennbar und daher sind die Prozessvoraussetzung des Vorliegens eines gültigen Strafantrags hinsichtlich der Deliktsvorwürfe der mehrfachen Verleumdung und Beschimpfung unter Berücksichtigung der dreimonatigen Strafantragsfrist (Art. 31 StGB) ab dem 4. Februar 2024 erfüllt.

4. In Bezug auf die Frage des Vorliegens eines gültigen Strafantrags seitens des Privatklägers 8 (G._____) bleibt zu berücksichtigen, dass die vorinstanzliche Verfahrenseinstellung betreffend Verleumdung und Beschimpfung zulasten des Privatklägers 8 gemäss Dossier 11+12 unangefochten blieb und daher vorliegend

nicht mehr zur Disposition steht. Im Übrigen bleibt darauf hinzuweisen, dass der Anklagesachverhalt des täglichen Versendens von Nacktbildern bzw. eines Bildes des Penis des Privatklägers 8, insbesondere auch am 3. Mai 2024 um 11:10 Uhr (Urk. D1/21 S. 15 f.), durch die Vorinstanz weder erstellt noch gewürdigt wurde (vgl. Urk. 169 S. 51 ff.). Unter Berücksichtigung des strafprozessualen Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) ist eine diesbezügliche rechtliche Beurteilung durch die Berufungsinstanz nicht möglich, sodass sich Weiterungen seitens des Gerichts hierzu erübrigen.

III. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

A. Allgemeines

1. Grundsätze der Beweiswürdigung

Die Vorinstanz hat die Grundsätze der Beweiswürdigung zutreffend dargestellt. Es ist zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die entsprechenden vorinstanzlichen Erwägungen zu verweisen (Urk. 169 S. 14 f.). Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen: Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass das Gericht die Vorbringen des von einem Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen tatsächlich hört, prüft und in seiner Entscheidfindung berücksichtigt. Nicht erforderlich ist demgegenüber, dass es sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sich die Berufungsinstanz auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken, wobei wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden müssen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 147 IV 409 E. 5.3.4; 146 IV 297 E. 2.2.7; 141 IV 249 E. 1.3.1; 139 IV 179 E. 2.2; Urteile des Bundesgerichts 7B_172/2026 vom 20. März 2026 E. 2.1; 7B_1166/2025 vom 16. März 2026 E. 3.2; 6B_1135/2022 vom 21. September 2023 E. 3.2.3; je mit weiteren Hinweisen).

2. Anklagevorwurf

Hinsichtlich der gegen den Beschuldigten zur Anklage gebrachten Vorwürfe wird im Detail auf die Anklageschrift verwiesen (Urk. D1/21). Die nachfolgende Darstel-

lung der Sachverhaltserstellung und der rechtlichen Würdigung folgt – in Einklang mit dem vorinstanzlichen Urteil (vgl. Urk. 169) – der Systematik der Anklageschrift.

B. Dossier 9 (versuchte schwere Körperverletzung)

1. Anklagevorwurf

Dem Beschuldigten wird stark zusammengefasst vorgeworfen, am 10. September 2023 dem Privatkläger 1 mindestens zwei Faustschläge ins Gesicht verpasst zu haben, wodurch dieser verschiedene Verletzungen erlitten habe. Der Beschuldigte habe schwere Körperverletzungen mindestens in Kauf genommen (Urk. D1/21 S. 3 f.).

2. Zu erstellender Sachverhalt

Die Vorinstanz erwog zutreffend, dass vorliegend zu prüfen ist, ob der Beschuldigte dem Privatkläger 1 einen zweiten Faustschlag ins Gesicht versetzt hat (welcher zur Augenverletzung geführt haben soll) sowie ob dem Beschuldigten ein Bewusstsein über den Xanax- und Alkoholkonsum durch den Privatkläger 1 nachgewiesen werden kann. Der Beschuldigte anerkennt, dem Privatkläger 1 einen Faustschlag ins Gesicht versetzt zu haben, sodass dieser zu Boden fiel. Einen zweiten Faustschlag ins Gesicht bestreitet er. Ebenfalls bestreitet der Beschuldigte, gewusst zu haben, dass der Privatkläger 1 unter Einfluss von Xanax und Alkohol gestanden sei (Urk. 169 S. 15 f.; Prot. II S. 13 ff.).

3. Beweismittel

3.1. Zur Erstellung des streitgegenständlichen Sachverhalts stehen die Aussagen des Privatklägers 1, des Beschuldigten und von P._____, eine Videoaufzeichnung vom 10. September 2023 sowie ärztliche Befunde zur Verfügung. Vorhanden sind zudem auch Fotoaufnahmen des Tatorts (Urk. D9/6/1) und des Privatklägers 1 nach dem Vorfall (Urk. D9/6/2).

3.2. Die Vorinstanz hat die wesentlichen Aussagen der Beteiligten zutreffend und vollständig zusammengefasst, weshalb zwecks Vermeidung von Wiederholungen darauf zu verweisen ist (Urk. 169 S. 17–20). Es handelt sich dabei um Aussagen des Privatklägers 1 anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 18. September 2023 (Urk. D9/4/1) und der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 4. Dezember 2024 (Urk. D9/4/2), die Aussagen des Beschuldigten anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 3. Oktober 2024 (Urk. D1/7/1) und der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme und Schlusseinvernahme vom 18. Dezember 2024 (Urk. D1/7/2) sowie vor Vorinstanz (Urk. 129) sowie die Aussagen von P._____ anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 4. Dezember 2024 (Urk. D9/5/2). Zutreffend ist auch die vorin-stanzliche Wiedergabe der Feststellungen im ärztlichen Befund des Universitätsspitals Zürich vom 4. Dezember 2024 (Urk. D9/7/5), worauf ebenfalls zu verweisen ist (Urk. 169 S. 17).

3.3. Zu präzisieren und zu ergänzen ist die Darstellung der Vorinstanz hinsichtlich der Videoaufzeichnung vom 10. September 2023 (Urk. D9/6/3): Bei der Videoaufzeichnung mit einer Dauer von 8:21 Minuten handelt es sich um einen Zusammenschnitt aus verschiedenen Handyaufnahmen, welche teilweise die gleichen Szenen zeigen, teilweise begleitet von Livechats. Am Anfang sieht man den Streit zwischen dem Privatkläger 1 und P._____ bzw. die durch den Privatkläger 1 gegenüber dieser erfolgten Schläge (00:00-00:15; wiedergegeben in einem "Live" auch bei 00:18-00:25). Der Beschuldigte läuft auf den Privatkläger 1 zu (00:15; wiedergegeben im "Live" bei 00:25). Einerseits zeigt die Handyaufnahme einer Drittperson, wie der Beschuldigte auf den Privatkläger 1 zugeht (00:15), andererseits filmt auch der Beschuldigte mit seinem Handy (ohne, dass man den Beschuldigten im Video sieht), wie er sich dem Privatkläger 1 annähert und zu diesem sagt "Hör uf A'._____" und "Bisch du behinderet, A'._____?" (wiedergegeben im "Live" bei 00:20-00:26). Die nächste Szene des Livechats zeigt den Privatkläger 1 rücklings auf dem Trottoir liegend, wobei sein Kopf über die Bordsteinkante oberhalb der Tramspur ragend zu liegen kommt (00:26; besser sichtbar im "Live" bei 03:47). Weiter sieht man, wie der Privatkläger 1 zusammengekauert auf dem Trottoir sitzt und es schafft, aufzustehen und sich auf die Bank zu setzen (04:28-04:54). Anschliessend sprechen der Beschuldigte (vor Ort) und "Q._____" im

"Live" darüber, was der Beschuldigte getan haben soll (00:30-01:30, auch bei 05:36-05:42). Der Privatkläger 1 sitzt mit nach vorne übergebeugtem Kopf sichtlich leidend bzw. benommen auf der Bank (01:33), wobei aus seinem Mund Blut fliesst (02:06, 01:58-02:14 und 06:34-06:48). Man hört den Beschuldigten zum Privatkläger 1 – wohl nach einer entsprechenden Äusserung des Letzteren – sagen: "Du figgsch wer no? Das wemmer gseh, wie du mich figgsch. Mer händs ja gseh, wie du wer figgsch. Schlahsch e Frau, schlahsch no meh Fraue? Bro, dir isch scho bewusst, dass ich dich jetzt da voll nocke chönnt, gäll. Gsehsch dini Lippe da? Ich chönnt dich usnocke, grad nomal, und ich wird's nomal mache und nomal. Berüehr nur witer Fraue. Wenn du mich wetsch umbringe, Bro, machs, aber ich bring dich vorher um" (01:50-02:15; der letzte Teil davon auch im "Live" bei 06:38-06:50). Weiter hört man den Privatkläger 1 gegenüber dem Beschuldigten etwas (Unverständliches) sagen (02:15; im "Live" bei 06:49). Laut Aussage des Privatklägers 1 in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme sagte er gegenüber dem Beschuldigten, dieser werde sehen, was morgen mit ihm (dem Beschuldigten) passiere (Urk. D9/4/2 F/A 22). Gleich danach sieht man den Kopf des auf der Bank sitzenden Privatklägers 1 nach hinten zurückfallen (02:16; im "Live" bei 06:50-06:51). Diese Szene ist auf der "Live"-Aufnahme (vgl. 06:50-06:51) besser sichtbar, da sie im Gegensatz zur anderen Videoaufnahme (vgl. bei 02:16) nicht vom Zuschauer-Chat abgedeckt wird. Daraufhin sagt der Beschuldigte: "Was redisch du krass?" (02:17; im "Live" bei 06:52). Es sind Rufe der Frauen "hör uf" und "R._____" hörbar (02:19; im "Live" bei 06:53). Danach sind auf der Videoaufzeichnung keine Aufnahmen der Szene sichtbar bzw. die Aufnahme zeigt ein statisches Bild und schliesslich sieht man den Beschuldigten, wie er auf das Handy zukommt und es (wohl vom Boden) aufhebt (02:21-02:50). Daraufhin geht der Beschuldigte auf den – immer noch auf der Bank sitzenden – Privatkläger 1 zu und äussert diesem gegenüber unter anderem "spiel dich niemeh uf, hesch verstande, chline Fraueschläger du. Wer schlaht wer jetzt?" (02:58-03:30). Sodann steigt der Beschuldigte mit anderen Personen in das bei der Haltestelle einfahrende Tram ein, wobei der Privatkläger 1 auf der Bank bei der Tramhaltestelle sitzen bleibt (03:30-03:45).

3.4. Die Videoaufzeichnung enthält auch einen Videocall vom 13. September 2023 zwischen dem Beschuldigten, dem Privatkläger 1 und zwei weiteren Personen, wobei der Privatkläger 1 darin mit je einem Pflaster unter und über dem linken Auge sichtbar ist (05:41-06:29). Darin sagt der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger 1 unter anderem: "Lueg dis Aug a. Lueg wasi mit dim Aug gmacht han. Söll ich dier s andere au no schön mache?" (05:50-05:53).

3.5. Auf den nach dem Vorfall am 10. September 2023 um 01:20 Uhr aufgenommenen Fotografien des auf der Bank sitzenden Privatklägers 1 sieht man nicht nur seine blutenden Ober- und Unterlippen, sondern auch unterhalb seines rechten Auges eine Blutspur (Urk. D9/6/2).

4. Würdigung der Beweismittel

4.1. Aus dem Zusammenschnitt der vorangehend erwähnten Handyaufnahmen (vgl. Erw. III./B.3.3), welche den Vorfall aus verschiedenen Aufnahmeperspektiven zeigen, lässt sich erstellen, dass der Beschuldigte auf den Privatkläger 1 zugegangen und diesem einen Schlag verpasst hat, worauf Letzterer rücklings auf das Trottoir gefallen ist. Weiter ist auch der zweite Schlag des Beschuldigten auf das Gesicht des Privatklägers 1 anhand der verschiedenen Videoaufnahmen und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Indizien erstellbar: So sieht man in dem Zusammenschnitt der Handyaufnahmen zunächst den Privatkläger 1 aus dem Mund blutend und auf der Bank sitzend und danach den Kopf des Privatklägers 1 – just nachdem dieser gegenüber dem Beschuldigten etwas geäussert hat – zurückfallen, wobei der Beschuldigte im gleichen Moment diesem gegenüber äussert: "Was redisch du krass?" (Urk. D9/6/3 bei 02:19). Gleich danach hört man Frauenstimmen "hör uf" und "R._____" rufen, wobei "R._____" einen Teil des Benutzer-/Influencernamens "R'._____" des Beschuldigten darstellt (Urk. D9/6/3 bei 02:17-02:20; Urk. D12/9/1 F/A 35; Urk. D12/10/3 F/A 15 und 23), was darauf schliessen lässt, dass die Frauen versuchten, den Beschuldigten davon abzubringen, weiter auf den Privatkläger 1 einzuschlagen. Anlässlich des ersten Schlages des Beschuldigten, bei welchem der Privatkläger 1 wie beschrieben auf den Boden fiel, und welcher vom Beschuldigten anerkannt wird (Urk. D1/7/1 F/A 62 f.; Urk. D1/7/2 F/A 55, 65 f., 71, 78, 114, 141 f.; Urk. 129 S. 4 f.; Prot. II S. 13 ff.),

sind weder Frauen-Rufe noch Bemerkungen des Beschuldigten gegenüber dem Privatkläger 1 zu hören. Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte zudem erstmals aus, den Privatkläger 1 nicht mit der Faust, sondern lediglich mit der offenen Hand ins Gesicht geschlagen zu haben (Prot. II S. 13 und 16), wogegen seine amtliche Verteidigung explizit von einem Faustschlag sprach (Urk. 194 S. 33), worauf auch der Vertreter der Staatsanwaltschaft zu Recht hinwies (Prot. II S. 32 f.). Im Übrigen gab der Beschuldigte anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme selbst zu Protokoll, den Privatkläger 1 mit der Faust geschlagen zu haben (Urk. D1/7/2 F/A 67 f.), sodass vor diesem Hintergrund die in diesem Zusammenhang anlässlich der Berufungsverhandlung getätigten Aussagen des Beschuldigten als unglaubhaft zu qualifizieren sind und sich weitere Ausführungen zur Form des Schlages (offene Hand oder Faust) des Beschuldigten erübrigen.

4.2. Die am Tatort anwesende P._____ gab anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 4. Dezember 2024 auf Nachfrage zu Protokoll, dass es auf dem Video so klinge, als ob der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger 1 noch ein weiteres Mal zugeschlagen habe (vgl. Urk. D9/5/2 F/A 29).

4.3. Auch der Beschuldigte äusserte sich anlässlich des Videocalls vom 13. September 2023 dem Privatkläger 1 gegenüber: "Lueg dis Aug a. Lueg wasi mit dim Aug gmacht han. Söll ich dier s andere au no schön mache?" (Urk. D9/6/3 bei 05:50-05:53). Auf den um 01:20 Uhr nach dem Eintreffen der Polizei aufgenommenen Fotografien des auf der Bank sitzenden Privatklägers 1 sieht man unterhalb seines rechten Auges eine Blutspur (Urk. D9/6/2), nachdem vor dem zweiten Faustschlag der Privatkläger 1 lediglich aus dem Mund geblutet hat (Urk. D9/6/3 bei 02:06).

4.4. Gemäss ärztlichem Befund erlitt der Privatkläger 1 ein leichtes Schädel-Hirn-Trauma mit Bluterguss hinter dem rechten Augapfel (Retrobulbärhämatom) mit einer 3 cm grossen Riss-Quetsch-Wunde unterhalb des rechten Auges, einer 2 cm grossen Riss-Quetsch-Wunde an der Innenseite der Oberlippe, einem unverstellten Bruch des rechten Jochbeins sowie einer Zahnluxation des linken oberen Schneidezahns (Urk. D9/7/5 F/A 2). Gleichzeitige Verletzungen an zwei Ge-

sichtshälften, d.h. sowohl am bzw. ums rechte Auge als auch an der Oberlippe bzw. am linken oberen Schneidezahn setzen indessen zwei Schläge voraus bzw. können – entgegen der Darstellung des Beschuldigten (Urk. D1/7/2 F/A 141 f.; Prot. II S. 13; vgl. auch nachfolgend Erw. III./B.4.5) – nicht mit einem einzigen Schlag zugefügt worden sein. Andernfalls wäre nämlich ein anderes Verletzungsbild resultiert, d.h. gleichzeitig hätte auch die Nase des Privatklägers 1, welche in der Gesichtsmitte bzw. der Gesichtsregion zwischen dem rechten Auge und dem linken Schneidezahn liegt, in Mitleidenschaft gezogen werden müssen. Dies ist jedoch aktenkundig nicht geschehen. Vor diesem Hintergrund kann denn auch der Darstellung der Verteidigung, wonach die Verletzungen des Privatklägers 1 dieselbe Gesichtshälfte betreffen würden und daher ebenso mit einem einzigen Schlag in Verbindung mit einem Sturz denkbar seien, nicht gefolgt werden (Urk. 194 S. 8; vgl. auch Prot. II S. 26). Es wurde denn auch zu keinem Zeitpunkt behauptet, dass der Privatkläger 1 anstatt auf den Hinterkopf (wie im Video ersichtlich) auf sein Gesicht gestürzt sei. Nur so könnte indes eine von einem Sturz herrührende Augenverletzung beim Privatkläger 1 entstanden sein, würde man der – nicht nachvollziehbaren – Argumentation der Verteidigung folgen wollen. Das beim Privatkläger 1 dokumentierte Verletzungsbild lässt sich vielmehr einzig mit zwei Faustschlägen erklären.

4.5. Die Aussagen des Beschuldigten vermögen das Festgestellte nicht zu widerlegen, wenn er zunächst angibt, den Privatkläger 1 nicht ein zweites Mal geschlagen zu haben, es seien auch andere Typen vor Ort gewesen, die ihn möglicherweise geschlagen hätten (Urk. D1/7/2 F/A 93 f.), um sich später auf den Standpunkt zu stellen, dass sowohl die Verletzung am Auge als auch diejenige an der Lippe von einem Schlag resultierten (Prot. II S. 13 f.). Bei der Szene in der Videoaufzeichnung, als die Leute "hör uf" gerufen hätten, habe er den Privatkläger 1 nicht geschlagen, sondern "ufglupft". Er meine damit, am Kopf gepackt bzw. mit den Händen am T-Shirt und am Hals gepackt und ihn dann aufs Bänklein "gerührt" zu haben. Er habe ihn fest gepackt und ihn so hochgehoben, dass der Privatkläger 1 gestanden sei (Urk. D1/7/2 F/A 141–146). Anlässlich der Berufungsverhandlung milderte der Beschuldigte sein eigenes Verhalten weiter ab, in dem er angab, den Privatkläger 1 – nachdem dieser nicht aufgehört habe, ihn (den Be-

schuldigten) zu beleidigen und bedrohen – am Kragen gepackt, "aufgelüpft" und auf die Bank gesetzt zu haben (Prot. II S. 13 ff.). Diese Schilderung des Beschuldigten zum Ablauf des Vorgefallenen widerspricht der auf der Videoaufzeichnung ersichtlichen Szene einer durch einen Schlag verursachten Bewegung des Kopfes des Privatklägers 1. Im Übrigen trifft es entgegen der Aussage des Beschuldigten auch nicht zu, dass die Augenverletzung ("blaues Auge") nicht direkt nach dem Vorfall, sondern erst ein, zwei Tage später ersichtlich gewesen sei (vgl. Prot. II S. 13 f.). In der direkt nach dem Vorfall um 01.20 Uhr erstellten Fotodokumentation der Gesichtsverletzungen des Privatklägers 1 ist eine Verletzung (Blutspur) unterhalb seines rechten Auges dokumentiert (vgl. Urk. D9/6/2).

4.6. Hinsichtlich des Zustands des Privatklägers 1 an diesem Abend machte der Beschuldigte zudem widersprüchliche Aussagen, wenn er anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 18. Dezember 2024 zunächst aussagte, der Privatkläger 1 sei leicht angetrunken gewesen. Er habe vermutlich Substanzen konsumiert, er sei als "Drögeler" bekannt. Die Substanzen seien Xanax, Alkohol, Cannabis und Kokain. Der Privatkläger 1 mache, gemäss den Ausführungen des Beschuldigten, keinen Hehl daraus, auch öffentlich auf Tiktok. Er – der Beschuldigte – sei an jenem Abend dabei gewesen, als der Privatkläger 1 Xanax und Alkohol konsumiert habe. Er wisse aber nicht, wie viel der Privatkläger 1 konsumiert habe (Urk. D1/7/2 FA 57–63). Vor Vorinstanz gab der Beschuldigte, auf den Zustand des Privatklägers 1 angesprochen, hingegen an, nicht mehr zu wissen, was der Privatkläger 1 alles intus gehabt habe (vgl. Urk. 129 S. 4). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte auf den Zustand des Privatklägers 1 im Zeitpunkt des Vorfalles angesprochen an, keine Kenntnis von dessen Zustand gehabt zu haben, da er nicht dabei gewesen sei, falls der Privatkläger 1 etwas konsumiert haben sollte. Er habe nur gesehen, wie der Privatkläger 1 Alkohol konsumiert hatte, als er ihn angetroffen habe (Prot. II. S. 17). Die vor Vorinstanz und anlässlich der Berufungsverhandlung gemachten Aussagen des Beschuldigten sind als unglaubhaft zu werten, nachdem der Beschuldigte bei der Staatsanwaltschaft zum Konsum bzw. dem Zustand des Privatklägers 1 noch konkrete Angaben tätigte.

5. Fazit zur Sachverhaltserstellung

Gestützt auf die im Recht befindlichen Videoaufzeichnungen vom 10. September 2023 sowie die in vorstehenden Erwägungen genannten Indizien, welche zusammen mit dem beim Privatkläger 1 eingetretenen Verletzungsbild ein gesamthaft stimmiges Bild ergeben, lässt sich erstellen, dass der Beschuldigte dem Privatkläger 1 einen zweiten Faustschlag ins Gesicht verpasst hat, welcher zu einer Augenverletzung geführt hat. Bei dieser Schlussfolgerung muss auf die Frage der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Privatklägers 1, wenn dieser erst in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme angab, den zweiten Faustschlag des Beschuldigten bewusst wahrgenommen zu haben (Urk. D9/4/2 F/A 7 und 22), nachdem er anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 18. September 2023 zunächst noch ausgeführt hatte, nach dem ersten Faustschlag nach hinten auf den Boden gefallen zu sein und das, was danach passiert sei, nur aus Videoaufnahmen zu wissen (Urk. D9/4/1 F/A 8), nicht weiter eingegangen werden. Anhand der Aussagen des Beschuldigten lässt sich zudem dessen Kenntnis darüber erstellen, dass der Privatkläger 1 im Tatzeitpunkt unter dem Einfluss von Xanax und Alkohol stand. Der dem Beschuldigten in Dossier 9 vorgeworfene Sachverhalt lässt sich somit rechtsgenügend erstellen.

6. Rechtliche Würdigung

6.1. Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundlagen zur schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB (inkl. der massgeblichen Abgrenzung zwischen Eventualvorsatz und Fahrlässigkeit), zum Versuch und zur Notwehr(-hilfe) zutreffend dargestellt, sodass zwecks Vermeidung von Wiederholungen darauf zu verweisen ist (Urk. 169 S. 23–25).

6.2. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung Faustschläge gegen den Kopf zwar geeignet sind, schwere Körperverletzungen herbeizuführen, sie allein jedoch nicht zwingend zur Annahme einer (versuchten) schweren Körperverletzung führen, sondern jeweils die konkreten Tatumstände von Bedeutung sind. Massgeblich sind insbesondere die Heftigkeit des Schlags und die Verfassung des Opfers (so Urteile des Bundesgerichts

6B_798/2024 vom 10. März 2025 E. 2.4.2; 6B_999/2023 vom 16. Juni 2023 E. 3.2.5; 7B_791/2023 vom 19. Mai 2023 E. 3.2; 6B_802/2013 vom 27. Januar 2014 E. 2.3.3; 6B_388/2012 vom 12. November 2012 E. 2.1.1 und E. 2.4.1 f.). Allerdings verlangt das Bundesgericht auch im Falle von Schlägen gegen den Kopf kein Hinzutreten eines aggravierenden Moments für die Annahme einer versuchten schweren Körperverletzung (Urteil des Bundesgerichts 7B_791/2023 vom 19. Mai 2023 E. 3.2). So kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bereits ein heftiger, unvermittelter Faustschlag durch einen Beschuldigten mit überdurchschnittlicher Konstitution in das Gesicht eines Opfers mit reduziertem Zustand und dadurch eingeschränktem Reaktionsvermögen, wodurch das Opfer mit dem Kopf auf den Asphalt aufschlägt, für die Annahme einer eventualvorsätzlichen schweren Körperverletzung genügen (Urteil des Bundesgerichts 6B_388/2012 vom 12. November 2012 E. 2.4.2).

6.3. Hinsichtlich des subjektiven Tatbestands ist daran zu erinnern, dass nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung Eventualvorsatz gegeben ist, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs beziehungsweise die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (Art. 12 Abs. 2 StGB; BGE 137 IV 1 E. 4.2.3 mit Hinweisen). Ob der Täter die Tatbestandsverwirklichung eventualvorsätzlich in Kauf genommen hat, ist bei Fehlen eines Geständnisses des Beschuldigten aufgrund der Umstände zu entscheiden, mithin kann sich das Gericht auf äusserlich feststellbare Indizien und auf Erfahrungsregeln stützen, die ihm Rückschlüsse von den äusseren Umständen auf die innere Einstellung des Täters erlauben. Dazu gehören – wie die Vorinstanz zutreffend festhielt (vgl. Urk. 169 S. 24) – namentlich die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto eher darf gefolgert werden, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen (BGE 147 IV 439 E. 7.3.1; 135 IV 12 E. 2.3.2; BGE 134 IV 26 E. 3.2.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_999/2023 vom 9. September 2024 E. 1.3.3). Eventualvorsatz kann auch

vorliegen, wenn der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs nicht sehr wahrscheinlich, sondern bloss möglich war. Doch darf nicht allein aus dem Wissen des Täters um die Möglichkeit des Erfolgseintritts auf dessen Inkaufnahme geschlossen werden; vielmehr müssen weitere Umstände hinzukommen (BGE 133 IV 9 E. 4.1).

6.4. Die Verteidigung machte vor Vorinstanz geltend, der Beschuldigte habe den Schlag nicht mit voller Wucht und dem Ziel ausgeübt, den Privatkläger 1 schwer zu verletzen; es fehle am Vorsatz hinsichtlich einer schweren Körperverletzung. Ausserdem habe der Beschuldigte einzig zum Schutz von P._____ vor einem rechtwidrigen Angriff gehandelt, wodurch Notwehr (-hilfe) im Sinne von Art. 15 StGB vorliege (Urk. 132 S. 9–12). Diese Darstellung wiederholte sie anlässlich der Berufungsverhandlung, wobei sie ergänzend ausführte, dass für den Beschuldigten kein Anlass bestanden habe anzunehmen, dass sich der Privatkläger 1 am Abend des Vorfalles in einem besonders vulnerablen Zustand befunden bzw. unter Substanzkonsum gestanden habe, selbst wenn der Beschuldigte gewusst habe, dass der Privatkläger 1 allgemein als Betäubungsmittelkonsument bekannt sei (Urk. 194 S. 9).

6.5. Die Vorinstanz erwog, dass der Beschuldigte den Tatbestand der versuchten schweren Körperverletzung erfüllt habe, indem er dem Privatkläger 1 gezielt und mit grosser Wucht mit seiner Faust einen Schlag gegen dessen Lippe versetzt und, nachdem der Privatkläger 1 sich wieder aufgerichtet gehabt habe, noch ein weiteres Mal mit seiner Faust auf das rechte Auge des Privatklägers 1 einschlagen habe. Hierdurch habe der Privatkläger 1 die in der Anklage genannten Verletzungen erlitten. Die Verletzungen hätten zwar zu keiner Lebensgefahr geführt, jedoch sei davon auszugehen, dass die Tathandlung auf eine schwere Körperverletzung gerichtet gewesen sei. Nämlich könnten derartige Schläge gegen den Kopf eines Menschen ohne Weiteres zum Verlust eines Auges oder zu einer lebensgefährlichen Hirnblutung bzw. Hirnverletzung führen. Das sei Allgemeinwissen. Zudem sei der Schlag auf offener Strasse mit hartem Boden und mit entsprechenden Kanten erfolgt; dabei seien schwerere Kopfverletzungen bei einem Sturz auf den Boden durchaus zu erwarten. Es sei letztlich nur dem Zufall zu verdan-

ken, dass die erlittenen Verletzungen des Privatklägers 1 nicht schwerer ausgefallen seien. Damit liefen auch die Vorbringen seitens der Verteidigung ins Leere, wonach der Beschuldigte nicht vorsätzlich hinsichtlich des Eintritts der schweren Verletzungsfolge gehandelt habe (Urk. 169 S. 26).

6.6. Diesen Erwägungen der Vorinstanz ist vollumfänglich beizupflichten. Eine schwere Körperverletzung liegt nicht vor, jedoch waren die durch den Beschuldigten erteilten Faustschläge in objektiver Hinsicht geeignet, schwere Körperverletzungen hervorzurufen, wozu insbesondere der Sehverlust auf einem Auge oder eine durch unkontrollierten Aufprall mit dem Kopf auf den Asphalt entstandene, lebensgefährliche Hirnblutung bzw. Hirnverletzung zählen. Die beim Privatkläger 1 resultierten Verletzungsfolgen waren – entgegen den Ausführungen des Beschuldigten (vgl. Prot. II S. 13 und 16; Urk. 194 S. 9 f.) – nicht bloss Folge eines äusserst unglücklichen Tatverlaufs:

6.7. Der körperlich kräftig gebaute und Kraftsport erfahrene Beschuldigte (vgl. Prot. II S. 15) verpasste dem auf dem Trottoir und für ihn erkennbar unter Substanzeinfluss stehenden Privatkläger 1 einen Faustschlag gegen das Gesicht, wobei dieser in der Folge rücklings auf das Trottoir bzw. die Bordsteinkante fiel und mit dem Kopf auf dem Asphalt aufschlug. Dabei ist daran zu erinnern, dass dies allein – unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. Erw. III./B.6.2) – abhängig vom Einzelfall bereits die Annahme einer versuchten schweren Körperverletzung zu begründen vermögen könnte. Der Beschuldigte verpasste allerdings dem nach dem ersten Schlag sichtlich benommenen Privatkläger 1 (vgl. Erw. III./B.3.3) einen weiteren Faustschlag ins Gesicht, genauer gesagt in die Augenregion, was zu einer erheblichen Augenverletzung führte, d.h. einem Retrobulbärhämatom, das operativ entlastet werden musste und weiterhin regelmässiger ärztlicher Nachkontrolle bedarf, da andernfalls eine Beeinträchtigung des Sehnervs droht. Hätte sich die Gefahr einer dauerhaften Sehbeeinträchtigung des rechten Auges realisiert, so wäre ein wichtiges Organ im Sinne von Art. 122 lit. b StGB (Unbrauchbarmachung eines wichtigen Organs oder Glieds) betroffen gewesen. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz (Urk. 169 S. 26) ist daher festzuhalten, dass der tatbestandsmässige Erfolg einer schweren Körper-

verletzung (noch) nicht eingetreten ist: Das Schädel-Hirn-Trauma war leicht, die Jochbeinfraktur nicht disloziert, und die Sehnerv-Gefährdung hat sich bislang nicht in einer bleibenden Schädigung realisiert. Vorliegend ist daher der objektive Tatbestand einer versuchten schweren Körperverletzung erfüllt.

6.8. Hinsichtlich des subjektiven Tatbestands sprechen sodann vorliegend gewichtige Umstände für die Bejahung des Eventualvorsatzes:

6.8.1. Wer einer Person zwei Faustschläge gegen den Kopf versetzt, wobei diese durch einen dieser Faustschläge derart zu Fall kommt, dass sie mit dem Hinterkopf auf den Asphalt aufschlägt, muss nach allgemeiner Lebenserfahrung damit rechnen, dass das Opfer mit dem Kopf unkontrolliert auf dem harten Boden aufschlägt und dadurch gravierende Verletzungen erleiden kann. Diese Erkenntnis gehört zum Allgemeinwissen und bedarf keiner besonderen Fachkenntnisse (Urteile des Bundesgerichts 6B_802/2013 vom 27. Januar 2017 E. 2.3.4; 6B_388/2012 vom 12. November 2012 E. 2.4.2). Ebenfalls musste dem Beschuldigten das grosse Risiko einer bleibenden Schädigung des Auges bei einem daraufhin erfolgten Faustschlag bekannt gewesen sein. Bei beiden – und mit Blick auf das Verletzungsbild (vgl. Erw. III./B.4.4) – heftigen Schlägen konnte der Beschuldigte die Schlageinwirkung nicht dosieren und das Risiko somit nicht beeinflussen. Schwere Körperverletzungen beim Privatkläger 1 sind nur durch Zufall und Glück nicht resultiert. Auch wenn der Beschuldigte schwere Verletzungen des Privatklägers 1 nicht beabsichtigte (vgl. Prot. II S. 13 und 16), nahm er solche zumindest in Kauf, wenn er auf diese Weise auf den Privatkläger 1 einschlug. Damit ist der subjektive Tatbestand erstellt.

6.8.2. Im Übrigen verfangen die Einwände des Beschuldigten bzw. seiner Verteidigung (s. vorne Erw. III./B.6.4) – sofern sie nicht ohnehin widerlegt werden können (s. nachfolgend Erw. III./B.6.9) – vorliegend mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung nicht: Allein aus dem Umstand, dass der Erfolg dem Beschuldigten möglicherweise unerwünscht war, lässt sich ein eventualvorsätzliches Handeln nicht verneinen. Wie der Beschuldigte zudem selbst ausführte, hat er bereits am eigenen Leib durch einen wuchtigen Schlag eines Kontrahenten in sein Gesicht eine dreifache Jochbeinfraktur erfahren; ihm war also durchaus bewusst,

dass ein Faustschlag ins Gesicht erhebliche Verletzungsfolgen hervorrufen kann (vgl. Prot. II S. 15).

6.9. Weiter ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe vorliegen (Urk. 169 S. 26). Sie erwog zu Recht, dass von einer Notwehrsituation nicht ausgegangen werden kann, da kein Angriff gegen eine Person mehr im Gange war. Dies ist aus der Videoaufzeichnung ersichtlich: Zum Zeitpunkt des ersten Faustschlages des Beschuldigten sass P._____ auf der Bank und der Privatkläger 1 – nachdem er dieser mehrere Schläge verpasst hatte – wendete sich von ihr ab und begab sich in die andere Richtung. In diesem Moment traf ihn der Faustschlag des Beschuldigten (Urk. D9/6/3 bei 00:25). Der Angriff auf P._____ war ab diesem Moment, als der Privatkläger 1 sich von ihr abwandte, nicht mehr im Gange. Zudem wären – wie die Vorinstanz zutreffend ausführte (vgl. Urk. 169 S. 26) – dem körperlich deutlich überlegenen Beschuldigten mildere Handlungsalternativen zur Verfügung gestanden, um P._____ zum Schutz zu verhelfen bzw. einen weiteren Angriff des Privatklägers 1 auf diese abzuwehren, als dem unter Substanzeinfluss stehenden Privatkläger 1 einen Faustschlag ins Gesicht zu verpassen. Zum Zeitpunkt des zweiten Faustschlages sass der Privatkläger 1 zudem sichtlich leidend bzw. benommen und mit seiner Verletzung beschäftigt auf der Bank (Urk. D9/6/3 bei 02:16 und bei 06:50-06:51), weshalb in dieser Situation in keiner Art und Weise von einem bestehenden oder andauernden Angriff gesprochen werden kann. Dagegen, dass der Beschuldigte in der Absicht gehandelt hat, P._____ zum Schutz zu verhelfen, sprechen aber auch die während der Auseinandersetzung mit dem Privatkläger 1 sowie danach erfolgten Äusserungen des Beschuldigten (Urk. D9/6/3); diese legen vielmehr nahe, dass es dem Beschuldigten darum ging, den Privatkläger 1 einerseits für den Angriff auf P._____, andererseits für die weiterhin seitens des Privatklägers 1 an ihn gerichteten Beleidigungen zu bestrafen (vgl. Erw. III./B.4.5).

7. Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte mit Bezug auf Dossier 9 den Tatbestand der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von

Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB erfüllt hat. Es liegen keine Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe vor. Der Beschuldigte ist entsprechend schuldig zu sprechen.

C. Dossier 8 (Verleumdung)

1. Anklagevorwurf

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, am 10. Juni 2023 – in einem TikTok Livestream – in der Öffentlichkeit laut hörbar zwei Polizisten als "Rassisten" und "Rassistenpack" beschimpft zu haben, als diese eine Personenkontrolle bei einer Drittperson durchführten, und sich dadurch der Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht zu haben.

2. Sachverhalt

2.1. Der Beschuldigte anerkennt den ihm in Dossier 8 vorgehaltenen und vorangehend (vgl. Erw. III./C.1) wiedergegebenen Tatvorwurf (Urk. D1/7/2 F/A 240; Urk. 129 S. 8; Urk. 194 S. 13; Prot. II S. 19).

2.2. Anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte zudem an, dass er während des Laufens sich selbst im Livestream auf TikTok gefilmt und dann zufällig die Situation (gemeint die Personenkontrolle) gesehen habe. Der Umstand, dass die beiden Polizisten (angeblich) "junge Ausländer" kontrollierten, habe ihn an seine eigenen Erfahrungen aus der Jugend erinnert und getriggert, weshalb er seine Meinung kundgetan habe (Prot. II S. 19 f.). Angesprochen darauf, ob durch das Festhalten des Vorfalles im Livestream auf TikTok viele "Clicks" oder "Likes" generiert würden, führte der Beschuldigte aus, dass Streitereien auf TikTok förderlich für Zuschauerzahlen seien, jedoch nicht für den Verdienst auf Tiktok (Prot. II S. 19 ff.).

3. Rechtliche Würdigung

3.1. Vorbemerkungen

Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten der Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB schuldig. Die Verteidigung stellt sich – wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren – auf den Standpunkt, die Wortwahl des Beschuldigten habe nicht darauf abgezielt, gezielt unwahre Tatsachen zu verbreiten oder den Polizisten objektiv ein rassistisches Verhalten nachzuweisen. Es habe sich um eine polemische bzw. grobe, affektive Meinungsäusserung und subjektiv empfundene Frustration des Beschuldigten gehandelt. Sofern die Äusserungen des Beschuldigten als Tatsachenbehauptung qualifiziert würden, greife Art. 173 Ziff. 2 StGB und der Beschuldigte könne den Gutglaubensbeweis erbringen, da er ernsthafte Gründe hatte, aufgrund eigener Erfahrungen und der konkret angetroffenen Situation in gutem Glauben anzunehmen, dass die Polizeikontrolle diskriminierend gewesen sei. Falls die Äusserungen des Beschuldigten als verleumdend gewertet würden, fehle es zudem am subjektiven Tatbestand, da der Beschuldigte nicht bewusst wahrheitswidrige Tatsachen behauptet habe, sondern die Polizisten nur habe beleidigen wollen, weswegen der Tatbestand der Beschimpfung nach Art. 177 StGB vorliege (Urk. 132 S. 23 f.; Urk. 194 S. 13 ff.).

3.2. Rechtliches

3.2.1. Hinsichtlich der rechtlichen Ausführungen zu den Formen der verbalen Ehreingriffen (Tatsachenbehauptungen und gemischte Werturteile) sowie zur Abgrenzung zwischen einer üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB und einer Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 169 S. 39 f.). Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen: Strafrechtlich geschützt ist nur die sog. sittliche Ehre (Ruf als ehrbarer Mensch), wogegen der gesellschaftliche Ruf, insbesondere die berufliche Geltung, nicht durch die Ehrverletzungsdelikte geschützt wird (vgl. RIKLIN, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, Vor Art. 173 N 16 f. [zit. BSK StGB-BEARBEITER/IN). Zu berücksichtigen bleibt, dass bei gegen das berufliche Verhalten gerichteten Vorwürfen auch die gesellschaftliche Ehre mitbeeinträchtigt und somit von den Ehrverletzungsdelikten erfasst sein kann, nämlich dann, wenn ein von den allgemein anerkannten moralischen Auffassungen klar missbilligtes Verhalten behauptet wird (BGE 145 IV 462

= Pra 109 [2020] Nr. 39 E. 4.2.2; BSK StGB-RIKLIN, Vor Art. 173 N 19; ABO YOUSSEF, in: Graf [Hrsg.], Annotierter Kommentar StGB, 2. Aufl. 2025, Art. 173 N 3 f., je mit weiteren Hinweisen). Betreffend die Formen der verbalen Ehrangriffe bleibt darauf hinzuweisen, dass im Vergleich zu einer Tatsachenbehauptung oder einem gemischten Werturteil (vgl. Urk. 169 S. 40) eine Formalinjurie (reines Werturteil oder Verbalinjurie) ein blosser Ausdruck der Missachtung darstellt, ohne dass sich die Aussage erkennbar auf bestimmte, dem Beweis zugängliche Tatsachen stützt. Diese Voraussetzung erfüllen z.B. Vorwürfe, jemand sei ein Schwein, ein Luder oder ein Schuft. Auf reine Werturteile ist nicht der Tatbestand der Verleumdung, sondern derjenige der Beschimpfung anwendbar (BSK StGB-RIKLIN, Vor Art. 173 N 44 ff.).

3.2.2. Der objektive Tatbestand der Verleumdung im Sinne von Art. 174 StGB verlangt den Vorwurf eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, den Ruf des Betroffenen zu schädigen. Der subjektive Tatbestand verlangt neben dem Vorsatz ein Handeln des Täters "wider besseres Wissen". Die ehrenrührige Aussage muss nicht nur unwahr sein, sondern der Täter muss auch wissen, dass dies so ist, dass er etwas Unwahres behauptet. Eventualdolus genügt nicht, notwendig ist vielmehr direkter Vorsatz in Bezug auf die Unwahrheit der Aussage, weshalb – entgegen der Ansicht der Verteidigung (vgl. Erw. III./ C.3.1) – keine Entlastungsbeweise, mithin auch kein Gutglaubensbeweis, möglich sind (vgl. BSK StGB-RIKLIN, Art. 174 N 4). Liegt Eventualdolus vor und hält der Täter die Aussage bloss für möglicherweise unrichtig, kommt Art. 173 StGB in Betracht. Wenn jemand bloss nicht an die Wahrheit seiner Behauptung glaubt, verleumdet er nicht (BSK StGB-RIKLIN, Art. 174 N 2 ff.).

3.3. Würdigung

3.3.1. Unter "Rassismus" wird einerseits die "Lehre" verstanden, "nach der bestimmte Rassen oder auch Völker hinsichtlich ihrer kulturellen Leistungsfähigkeit anderen von Natur aus überlegen sind", und andererseits die "entsprechende Einstellung, Denk- und Handlungsweise gegenüber Menschen (bestimmter) anderer Rassen oder auch Völker" (vgl. Duden, Das grosse Wörterbuch der deutschen Sprache in sechs Bänden, Bd. 5, 1980, S. 2099). Die Bezeichnungen "Rassisten"

und "Rassisten-Pack" nehmen einen erkennbaren Bezug zu rassistischen Haltungen bzw. Handlungsweisen und sind damit als gemischtes Werturteil zu werten. Stützen sich diese Bezeichnungen auf eine bestimmte, dem Beweis zugängliche Tatsache, kann ein reines Werturteil als blosser Ausdruck der Missachtung nicht vorliegen. Durch diese, auf Tiktok im Livestream und somit einer breiten Zuschauerzahl erfolgten Aussagen bezichtigte der Beschuldigte die beiden Polizisten der Denk- und Verhaltensweisen, die – der allgemeinen moralischen Auffassung folgend – klar missbilligt werden und damit der Tatsachen, die geeignet sind, den gesellschaftlichen Ruf der Polizisten, ehrbare und sich korrekt verhaltende Menschen zu sein, zu schädigen.

3.3.2. Wenn die Verteidigung gegen das Vorliegen des subjektiven Tatbestands einwendet, der Beschuldigte habe nicht bewusst wahrheitswidrige Tatsachen behauptet, sondern habe den Polizisten nur beleidigen wollen, ist Folgendes zu bemerken: Der Beschuldigte hatte keinerlei Anlass, während er zufällig an die eine Personenkontrolle durchführenden Polizisten heranlief, diese ohne Kenntnis der Situation und die Hintergründe der Personenkontrolle – als Rassisten wahrzunehmen und diese öffentlich während der Videoaufnahme im Livechat auf TikTok entsprechend als "Rassisten" und "Rassisten-Pack" zu bezeichnen. So gab der Beschuldigte selbst an, sich durch die beobachtete Personenkontrolle "getriggert" gefühlt zu haben (vgl. Erw. III./C.2.2). Seine Aussagen hatten folglich überhaupt keinen Bezug zu der Wahrheit entsprechenden Tatsachen, sondern erfolgten vielmehr aus Provokationsabsicht, um dies im Livestream auf Tiktok festzuhalten. Unter diesen Umständen handelte er denn auch wider besseres Wissen, wusste er doch, dass seine – ohne jegliche Kenntnis der Hintergründe der Personenkontrolle erfolgten – Aussagen geeignet waren, den Ruf der beiden Polizisten, insbesondere gegenüber einer unbekannten Vielzahl von Personen auf TikTok, zu schädigen.

3.3.3. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich. Wenn der Beschuldigte zudem vorbringt, die anlässlich der von den Polizisten durchgeführten Personenkontrolle betroffenen Personen hätten einen Migrationshinter-

grund aufgewiesen, bleibt darauf hinzuweisen, dass ein Entlastungsbeweis vorliegend ausgeschlossen ist (vgl. Erw. III./C.3.2.2).

4. Fazit

Der Beschuldigte ist betreffend Dossier 8 der Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen.

D. Dossier 11+12 (Verleumdung und Beschimpfung)

1. Anklagevorwurf

1.1. Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, zwischen dem 4. Februar 2024 und dem 4. Mai 2024 in einem Live-Stream auf TikTok folgendes geäussert zu haben: "Grusiger Nuttensohn. Mit sinere grusige fetten Frau und sinere grusigen Nuttentochter. De isch so am Reden uf einmal über mich und mini Fründin. Ich beleidige sie, sini ganzi Rasse, sini grusigi Geburt, sini grusige Frau, sies ganze verfickte Läbe verfluche ich ihm! Du gruusige Fickfehler, wo en Fickfehler uf die Wält gschissä hät. Du Elender, Armseliger. Du Nuttenchind". Der Beschuldigte habe gewusst, dass die von ihm getätigten Äusserungen nicht der Wahrheit entsprächen, weshalb er durch diese im öffentlichen Live-Stream auf TikTok getätigten Äusserungen die Ehre des Privatklägers 8 und der Privatklägerin 9 zu verletzten beabsichtigt habe (Urk. D1/21 S. 15 f.).

1.2. Die Vorinstanz erachtete den Sachverhalt hinsichtlich der Äusserungen im Livestream als erstellt (Urk. 169 S. 57 f.).

2. Beweismittel

Für die Erstellung des Sachverhalts stehen folgende Beweismittel zur Verfügung: Aussagen des Privatklägers 8 (Urk. D11/7/3), der Privatklägerin 9 (Urk. D12/10/4) und des Beschuldigten (Urk. D1/7/1 F/A 109 und 158 f.; Urk. 129 S. 13 f.; Prot. II S. 22 ff.) sowie eine Videoaufzeichnung eines Livestreams des Beschuldigten auf TikTok (Urk. D12/8/4 VID v0f044gc0000clvds6vog65o7elqqns0).

3. Sachverhaltserstellung hinsichtlich der Äusserungen im Livestream

Der Beschuldigte bestreitet vor Berufungsgericht nicht mehr, die oben aufgeführte Äusserung in einem Livestream auf TikTok ausgesprochen zu haben (Prot. II S. 23). Zudem lassen sich die vom Beschuldigten anerkannten Äusserung durch eine Videoaufzeichnung nachweisen: In einer sichergestellten, 27 Sekunden dauernden Videoaufzeichnung eines Livestreams spricht der Beschuldigte die ihm vorgeworfene Äusserung "Grusiger Nuttensohn. Mit sinere grusige fetten Frau und sinere grusigen Nuttentochter. De isch so am Reden uf einmal über mich und mini Fründin. Ich beleidige sie, sini ganzi Rasse, sini grusigi Geburt, sini grusige Frau, sies ganze verfickte Läbe verfluche ich ihm! Du gruusige Fickfehler, wo en Fickfehler uf die Wält gschissä hät. Du Elender, Armseliger. Du Nuttenchind" aus (vgl. USB-Stick in Urk. D12/8/4, Video mit der Bezeichnung "v0f044gc0000clvds6 vog65o7elqqns0"). Damit ist der Tatvorwurf ohne weiteres erstellt.

4. Rechtliche Würdigung

4.1. Vorbemerkungen

Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten hinsichtlich der Äusserung im Livestream der Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB und der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB schuldig (Urk. 169 S. 39 f. und 60 f.). Die Verteidigung verlangt einen Freispruch (Urk. 194; vgl. auch bereits Urk. 132).

4.2. Rechtliches

Zu den Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 174 Ziff. 1 StGB und Art. 177 StGB kann auf die zuteffenden Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 179 S. 39 f. und 59) sowie ergänzend auf die vorherigen Ausführungen unter Erw. III./C.3.2 verwiesen werden.

4.3. Würdigung hinsichtlich der Äusserungen im Livechat

Die Vorinstanz erwog, dass die Bezeichnungen der Privatklägerin 9 als "grusige Nuttentochter", "grusige Fickfehler uf die Wält gschissä", "Nuttenchind" allesamt als Werturteile zu werten seien, weshalb der Tatbestand der Beschimpfung erfüllt

sei (Urk. 169 S. 60). Demgegenüber stellten Aussagen wie "sinere grusige fetten Frau", "de isch so am Reden uf einmal über mich und mini Fründin. Ich beleidige sie, sini ganzi Rasse, sini grusigi Geburt, sini grusige Frau, sies ganze verfickte Läbe verfluche ich ihm" Tatsachenbehauptungen bzw. gemischte Werturteile dar. Der Beschuldigte habe diese Äusserungen bewusst gemacht und um deren Verbreitung im Live-Chat auf TikTok gewusst. Die Privatklägerin 9 sei klar benannt gewesen. Der ehrverletzende Charakter dieser Betitelungen dürfte jedermann bekannt sein. Der Beschuldigte habe damit sowohl den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand der Verleumdung erfüllt (Urk. 169 S. 60 f.). Diesen Erwägungen der Vorinstanz ist vollumfänglich zuzustimmen.

5. Fazit

Hinsichtlich der vorliegend in Frage stehenden Vorwürfe im Zusammenhang mit Dossier 11+12 hat sich der Beschuldigte der Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB und der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

IV. Strafzumessung

1. Vorbemerkungen

1.1. Die theoretischen Ausführungen der Vorinstanz in Bezug auf die allgemeinen Grundsätze der Strafzumessung, die Gesamtstrafenbildung und die Wahl der Strafart sind vollständig und korrekt, weshalb um Wiederholungen zu vermeiden, darauf zu verweisen ist (vgl. Urk. 169 S. 68 f.).

1.2. Weiter ist der Vorinstanz (Urk. 169 S. 69 f.) hinsichtlich der Wahl der Strafart beizupflichten, dass für die vom Beschuldigten verübten Delikte, welchen eine Gesinnung zur Gewalt inhärent ist, namentlich die versuchte schwere Körperverletzung, die einfache Körperverletzung, die mehrfache Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, die mehrfache, teilweise versuchte Drohung sowie das mehrfache Vergehen gegen das Waffengesetz, einzig die Ausfällung einer Freiheitsstrafe – soweit ohnehin nicht nur eine Freiheitsstrafe in Betracht kommt – als angemessen erscheint, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer De-

likte abzuhalten. Dies zumal er teilweise einschlägige Vorstrafen aufweist (Urk. 193), für welche der Beschuldigte bereits in der Vergangenheit mehrfach zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt wurde. Selbst diese unbedingten Freiheitsstrafen vermochten den Beschuldigten nicht von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Unter diesen Umständen besteht keine Veranlassung, für einzelne der vorliegend zu beurteilenden Delikte, welchen – wie vorangehend aufgeführt – eine Gesinnung zur Gewalt inhärent ist, mit einer Geldstrafe zu sanktionieren. Angesichts der Hartnäckigkeit der Delinquenz des Beschuldigten und der Tatsache, dass die bisher gegen ihn verhängten Sanktionen die ihnen zugedachte präventive Wirkung verfehlten, kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Geldstrafe, selbst wenn sie unbedingt ausgesprochen würde, die angestrebte Wirkung zu erreichen vermag. Vielmehr erscheint es mit der Vorinstanz angezeigt, den Beschuldigten für sämtliche Delikte, welchen eine Gesinnung zur Gewalt inhärent ist, namentlich die versuchte schwere Körperverletzung, die einfache Körperverletzung, die mehrfache Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, die mehrfache, teilweise versuchte Drohung sowie das mehrfache Vergehen gegen das Waffengesetz, jeweils mit einer Freiheitsstrafe zu sanktionieren, um ihn von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Die versuchte Strafbegehung im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB bezüglich der schweren Körperverletzung rechtfertigt zudem ein nach Art. 48a StGB mögliches Abweichen von der angedrohten Strafart der Freiheitsstrafe nicht; der Beschuldigte verpasste dem Privatkläger 1 zwei beachtliche Faustschläge ins Gesicht.

1.3. Hinsichtlich der (vergleichsweise minder schwerwiegenden) Ehrverletzungsdelikte (mehrfache Verleumdung und mehrfache Beschimpfung), rechtfertigt sich die Anordnung einer Freiheitsstrafe – wenn sie denn überhaupt angedroht wird – nicht. Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die Geldstrafe denn auch die Regelsanktion im Bereich leichter Kriminalität (BGE 144 IV 217 E. 3.3.3) bzw. die Hauptsanktion für die "petite et moyenne criminalité" (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1). Wenn sowohl eine Geldstrafe als auch eine Freiheitsstrafe in Betracht kommen und beide Strafarten das Verschulden in äquivalenter Weise sanktionieren, ist generell dem Verhältnismässigkeitsprinzip folgend der Geldstrafe die Priorität einzuräumen (BGE 147 IV 241 = Pra 111 [2022] Nr. 17

E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_1135/2023 vom 19. Februar 2025 E. 3.3.1). Ehrverletzungsdelikte, wie die vorliegend zu beurteilende Verleumdung, gehören typischerweise zum Bereich der leichten bis mittleren Kriminalität. Es bedürfte daher besonderer Gründe, um anstelle einer Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen. Sodann hat das Gericht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 144 IV 313), wenn es eine Strafe für mehrere Straftaten auszusprechen hat, zunächst für jede einzelne Tat die Strafart zu bestimmen. Art. 49 Abs. 1 StGB ist erst in einem zweiten Schritt anwendbar, und zwar nur bei gleichartigen Strafen. Das Gericht kann eine Geldstrafe nicht in eine Freiheitsstrafe umwandeln, bloss weil gleichzeitig eine andere Tat mit Freiheitsstrafe zu ahnden ist (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1). Es ist dem Gericht somit verwehrt, allein aufgrund des Zusammentreffens mit der versuchten schweren Körperverletzung die Verleumdung mit Freiheitsstrafe zu bestrafen, um eine einheitliche Gesamtstrafe bilden zu können. Zudem darf der Täter aufgrund des Umstands, dass mehrere Delikte gleichzeitig zur Beurteilung stehen, für die einzelnen Taten nicht schwerer bestraft werden als bei separater Beurteilung (BGE 144 IV 217 E. 3.3.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_1135/2023 vom 19. Februar 2025 E. 3.3.2). Würde vorliegend die Verleumdung isoliert beurteilt, wäre zweifellos eine Geldstrafe die angemessene Sanktion. Zwar verfügt der Beschuldigte über mehrere Vorstrafen, für welche er in der Vergangenheit wiederholt zu (unbedingten) Freiheitsstrafen verurteilt wurde. Diese Vorstrafen betrafen neben dem Strassenverkehrsgesetz vor allem Vermögensdelikte, Gewaltdelikte sowie Vergehen gegen die Freiheit. Für die nun erstmals zur Disposition stehenden Ehrverletzungsdelikte ist eine Geldstrafe auszusprechen, da auch diese Strafart das Verschulden des Beschuldigten in äquivalenter Weise sanktioniert. Sodann ist in Erinnerung zu rufen, dass dieser Befund sich nicht dadurch ändern darf, dass vorliegend die Ehrverletzungsdelikte zusammen mit einem schweren Delikt beurteilt werden.

1.4. Für die Tätlichkeiten, den Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen und die Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes ist demgegenüber eine Busse auszusprechen.

1.5. Die vorinstanzliche Strafzumessung wird seitens der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung verschiedentlich moniert. Die Staatsanwaltschaft macht geltend, dass die von der Vorinstanz ausgefällte Gesamtfreiheitsstrafe von 56 Monaten zu tief sei (Urk. 195 S. 1 ff.; vgl. auch Urk. 170 S. 1 ff.). Die Verteidigung erachtet demgegenüber nicht nur die vorinstanzlich ausgesprochene Gesamtfreiheitsstrafe, sondern auch die Geldstrafe als zu hoch (vgl. Urk. 194 S. 16 ff.).

1.6. Vorweg bleibt darauf hinzuweisen, dass die Rechtsmittelinstanz ihrer Begründungspflicht auch im Rahmen der Strafzumessung nur insoweit nachzukommen hat, als diese transparent, nachvollzieh- und überprüfbar ist, wobei Verweise auf zutreffende Erwägungen der Vorinstanz zulässig sind (vgl. Art. 82 Abs. 4 StPO und Art. 50 StGB; BGE 141 IV 244 E. 1.3.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_246/2024 und 6B_258/2024 vom 27. Februar 2025 E. 2.4; 6B_18/2022 vom 23. Juni 2022 E. 2.1 f. m.H.).

2. Freiheitsstrafe

2.1. Hinsichtlich der Strafrahmen ist festzuhalten, dass eine vollendete schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 10 Jahren zu bestrafen ist. Die weiteren, hier vorliegenden Tatbestände – Vergehen gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit a WG, einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB sowie Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB – sehen allesamt eine Strafandrohung von 3 Jahren Freiheitsstrafe (oder Geldstrafe) vor.

2.2. Für die Bildung einer Gesamtfreiheitsstrafe stellt die (versuchte) schwere Körperverletzung das schwerste Delikt dar. Die dafür festzusetzende Freiheitsstrafe ist mit denjenigen für die weiteren Delikte auszufällenden zu asperieren.

2.3. Hinsichtlich der vorliegenden Strafschärfungsgründe der Deliktsmehrheit und der mehrfachen Tatbegehung liegen keine aussergewöhnlichen Umstände vor, die eine Erweiterung des ordentlichen Strafrahmens rechtfertigen würden

(vgl. Art. 49 Abs. 1 StGB). Auch ist der Versuch im ordentlichen Strafrahmen strafmindernd zu berücksichtigen.

2.4. Versuchte schwere Körperverletzung (Dossier 9)

2.4.1. Die objektive Tatschwere ist zunächst für das vollendete Delikt der schweren Köperverletzung zu erheben. Nach der Würdigung der objektiven und subjektiven Tatschwere ist strafmindernd zu berücksichtigen, dass eine versuchte Tatbegehung nach Art. 22 Abs. 1 StGB vorliegt. Das Ausmass der Strafreduktion hängt dabei von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs und von der Schwere der tatsächlichen Folgen der Tat ab. Die Reduktion der Strafe hat umso geringer auszufallen, je näher der tatbestandsmässige Erfolg und je schwerwiegender die Folgen der tatsächlichen Tat waren (BGE 121 IV 49 E. 1.b). Relevant ist auch, ob der Beschuldigte die Ausführung des Verbrechens oder Vergehens zu Ende führte und ob er aus eigenem Antrieb zurückgetreten ist.

2.4.2. Zur objektiven Tatschwere des vollendeten Delikts ist zunächst die Art und Intensität der Gewalteinwirkung zu berücksichtigen und dabei festzuhalten, dass der Beschuldigte zweimal mit der Faust heftig auf das Gesicht des unter Substanzeinfluss stehenden Privatklägers 1 einschlug; mithin zwei Schläge – und nicht bloss einen einzelnen Schlag, der als impulsive Einzelhandlung gewertet werden könnte – gegen den Kopf des Geschädigten ausführte. Hinsichtlich des ersten Schlages auf den stehenden Privatkläger 1 kann ohne weiteres festgehalten werden, dass dieser derart auf den asphaltierten Boden bzw. die Bordsteinkante hätte aufschlagen können, dass er einen Schädelbruch mit Gehirnverletzung oder sonstige schwere Verletzungen hätte erleiden können. Hinsichtlich des zweiten Schlages, welcher den auf der Bank sitzenden und aus dem Mund blutenden Privatkläger 1 am Auge traf, ist zu bemerken, dass dieser auch eine bleibende Schädigung des Auges hätte nach sich ziehen können. Die Faustschläge waren somit offensichtlich von erheblicher Heftigkeit, wie das Verletzungsbild belegt: leichtes Schädel-Hirn-Trauma mit einem Bluterguss hinter dem rechten Augapfel (Retrobulbärhämatom), eine 3 cm grosse Riss-Quetsch-Wunde an der Innenseite der Oberlippe, einen unverstellten Bruch des rechten Jochbeins und eine Zahnluxation am linken oberen Schneidezahn (Urk. D9/7/5 F/A 2). Das Retrobul-

bärhämatom hinter dem rechten Auge mit fortbestehender Gefahr einer Beeinträchtigung des Sehnervs ist eine Verletzung, die an die Grenze der schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 lit. b StGB heranreicht (Unbrauchbarmachen eines wichtigen Organs). Der Privatkläger 1 musste zwei Tage in stationärer Behandlung unter engmaschiger und regelmässiger neurologischer Überwachung am USZ verbleiben, wobei die Zahnluxation und das Retrobulbärhämatoms zwei operative Eingriffe durch die Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie erforderten (Urk. D9/7/5 F/A 6). Die Notwendigkeit der operativen Entlastung des Blutergusses hinter dem rechten Auge und der andauernden Nachkontrollen unterstreicht eine besondere Nähe zum vollendeten Delikt. Das leichte Schädel-Hirn-Trauma in Kombination mit dem Aufprall auf den asphaltierten Boden zeigt, dass eine lebensbedrohliche Situation nur knapp vermieden wurde. Das objektive Verschulden ist daher angesichts des Strafrahmens von einem Jahr bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe im mittleren Bereich anzusiedeln.

2.4.3. Mit Bezug auf die subjektive Tatschwere ist der Vorinstanz zu widersprechen, wenn sie von einem direktvorsätzlichen Handeln ausgeht (Urk. 169 S. 71). Das Ziel des Beschuldigten war nicht, den Privatkläger 1 tatsächlich schwer zu verletzen; zumindest kann ein solcher Wille des Beschuldigten vorliegend nicht erstellt werden (vgl. auch Prot. II S. 13 und 16). Er wollte diesem vielmehr, nachdem der Privatkläger 1 P._____ physisch angegriffen hatte, eine Lektion verpassen, und die Verletzungen wurden lediglich in Kauf genommen (vgl. auch Prot. II S. 15 f.). Dies geht denn auch deutlich aus dem in den Untersuchungsakten befindlichen Video hervor (vgl. D9/6/3). Damit liegt Eventualvorsatz vor. Die Tat wäre zwar absolut vermeidbar gewesen und es handelte sich um eine völlig unnötige Gefährdung des Privatklägers 1. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der Beschuldigte beim ersten Faustschlag aus der Situation heraus und spontan handelte, indem er sich in das Geschehen zwischen dem Privatkläger 1 und P._____ einmischte. Die subjektive Tatschwere vermag die objektive Tatschwere daher etwas zu reduzieren.

2.4.4. Bei einem Strafrahmen von einem Jahr bis 10 Jahren Freiheitsstrafe wäre für das vollendete Delikt somit eine Strafe im oberen Bereich des unteren Drittels

anzusetzen und als keinesfalls leicht zu qualifizieren. Es würde sich eine Freiheitsstrafe von etwa 45 Monaten rechtfertigen.

2.4.5. Da der Privatkläger 1 keine schwere Verletzung im Sinne von Art. 122 StGB davon trug, blieb es bei einem Versuch einer solchen, was zu einer Minderung der Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens führt. Dabei hängt die entsprechende Strafminderung davon ab, wie nahe die Tat dem vollendeten Delikt kam: Der Privatkläger 1 erlitt das zuvor beschriebene Verletzungsbild (vgl. Erw. IV./2.4.2). Während diese Verletzungen die Schwelle der schweren Körperverletzung nicht erreichen, sind sie dennoch nicht unerheblich. Auch der Kopfaufprall auf den asphaltierten Boden hätte nach allgemeiner Lebenserfahrung ohne Weiteres zu einer lebensgefährlichen Verletzung (Art. 122 lit. a StGB) führen können. Dass der Privatkläger 1 keine ernsthaften Verletzungen davon trug, ist reinem Zufall zu verdanken. Allerdings muss strafmindernd berücksichtigt werden, dass der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolges einer schweren Körperverletzung zu keinem Zeitpunkt ein Thema war (Urk. D9/7/5 F/A 6). Diese Umstände wirken sich vorliegend reduzierend aus.

2.4.6. Unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatkomponenten und der lediglich versuchten Tatbegehung erweist sich eine hypothetische Einsatzstrafe von 33 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen.

2.5. Mehrfaches Vergehen gegen das Waffengesetz (Dossier 2)

2.5.1. Die Vorinstanz zog in objektiver Hinsicht in Betracht, dass der Beschuldigte eine Armeepistole nicht nur unrechtmässig erwarb, sondern diese auch in der Öffentlichkeit im …-viertel an der S._____-strasse in Zürich mit sich trug sowie öffentlich vorzeigte, und qualifizierte das objektive Tatverschulden als noch leicht. In subjektiver Hinsicht berücksichtigte sie das direktvorsätzliche Handeln und die völlige Vermeidbarkeit und Ignoranz des Verhaltens des Beschuldigten, wobei die subjektive Komponente die objektive Tatschwere nicht zu verringern vermochte. Die Einsatzstrafe für das mehrfache Vergehen gegen das Waffengesetz gemäss Dossier 2 setzte sie auf 5 Monate fest, wobei sie die Einsatzstrafe für die ver-

suchte schwere Körperverletzung um 3 Monate Freiheitsstrafe asperierte (Urk. 169 S. 72).

2.5.2. Die vorinstanzliche Strafzumessung erweist sich als angemessen, sodass vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden kann (vgl. auch Erw. IV./1.6).

2.6. Einfache Körperverletzung sowie Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Dossier 5)

2.6.1. Die Vorinstanz nahm eine einheitliche Verschuldensbewertung für die einfache Körperverletzung sowie die Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte in Dossier 5 vor, da diese in einem engen Zusammenhang stünden. Sie hielt betreffend die objektive Tatschwere fest, dass der Beschuldigte die Privatklägerin 3 geschubst habe, wodurch diese unter anderem ein Halswirbelsäulen-Schleudertrauma und ein Ganglion mit einer perifokalen Entzündungszone an der linken Hand erlitten habe. Dies habe der Beschuldigte getan, um sich unbefugt einer Personenkontrolle zu entziehen. Das objektive Tatverschulden sei damit als gerade noch leicht zu qualifizieren. In subjektiver Hinsicht berücksichtigte die Vorinstanz das direktvorsätzliche Handeln und die Spontaneität der Tat, welche allerdings aus einer egoistischen Motivation und mithin einem nichtigen Anlass heraus erfolgt sei, sowie die hohe Gewaltbereitschaft. Die subjektive Komponente vermochte die objektive Tatschwere nicht zu relativieren. Die Vorinstanz legte die Einsatzstrafe für die einfache Körperverletzung sowie die Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte daher auf 7 Monate fest und erachtete die Erhöhung der Einsatzstrafe für die versuchte schwere Körperverletzung um 5 Monate Freiheitsstrafe als angemessen (Urk. 169 S. 72 f.).

2.6.2. Die vorinstanzliche Strafzumessung erweist sich als angemessen, sodass vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden kann (vgl. auch Erw. IV./1.6).

2.7. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Dossier 7)

2.7.1. Die Vorinstanz berücksichtigte in objektiver Hinsicht, dass der Beschuldigte einerseits Todesdrohungen gegen die Privatkläger 5 und 7 und die Privatklägerin 6 aussprach und er andererseits erhebliche körperliche Gegenwehr leistete, wodurch der Privatklägerin 6 ein Fingernagel abbrach. Sie qualifizierte das objektive Tatverschulden als eher leicht. In subjektiver Hinsicht zog sie das direktvorsätzliche Handeln des Beschuldigten in Betracht, die Offenbarung seines erheblichen Aggressionspotenzials und sein Handeln aus rein egoistischem Motiv. Die subjektive Komponente vermochte die objektive Tatschwere nicht zu relativieren. Die Vorinstanz legte die Strafe für Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte auf 3 Monate fest und erachtete die Erhöhung der Einsatzstrafe für die versuchte schwere Körperverletzung um 2 Monate Freiheitsstrafe als angemessen (Urk. 169 S. 73).

2.7.2. Die vorinstanzliche Strafzumessung erweist sich als angemessen, sodass vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden kann (vgl. auch Erw. IV./1.6).

2.8. Mehrfache versuchte Drohung (Dossier 11)

2.8.1. Die Vorinstanz berücksichtigte in objektiver Hinsicht, dass der Beschuldigte die Privatkläger 1 und 8 mit gezücktem Messer auf offener Strasse verfolgte. Sie hielt dem Beschuldigten zugute, dass er stets einen gewissen Abstand zu den Privatklägern 1 und 8 wahrte, und qualifizierte das objektive Tatverschulden als gerade noch leicht. In subjektiver Hinsicht hielt sie fest, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich gehandelt habe, und gestand ihm verschuldensmindernd zu, dass seine Tat eine unmittelbare Reaktionshandlung auf den vorhergehenden Steinwurf durch den Privatkläger 8 darstellte. Deshalb relativiere die subjektive Komponente die objektive Tatschwere, wodurch insgesamt von einem leichten Verschulden des Beschuldigten auszugehen sei. Eine weitere Reduktion hinsichtlich des Verschuldens erfolgte angesichts des Umstands, dass die Tat nicht vollendet wurde und lediglich im Versuchsstadium blieb. Unter diesen Umständen erachtete die Vorinstanz eine Strafe von 2 Monaten für die mehrfache versuchte Drohung

gemäss Dossier 11 als gerechtfertigt und erhöhte die Einsatzstrafe für die versuchte schwere Körperverletzung um 1 Monat Freiheitsstrafe (Urk. 169 S. 74).

2.8.2. Bei ihrer Strafzumessung hat die Vorinstanz alle relevanten Faktoren berücksichtigt und zutreffend gewichtet. Die von ihr eingesetzte Strafe von 2 Monaten, welche in Anwendung des Asperationsprinzips mit einem Monat zu berücksichtigen sei, entspricht dieser zutreffenden Gewichtung und ist nicht zu beanstanden (vgl. auch Erw. IV./1.6).

2.9. Mehrfache Drohung (Dossier 11+12)

2.9.1. Betreffend die objektive Tatschwere zog die Vorinstanz in Betracht, dass der Beschuldigte die drohenden Äusserungen mehrfach und öffentlich gegen den Privatkläger 8 und die Privatklägerin 9 aussprach. Der Beschuldigte habe mit seinen Drohungen explizit auch die Privatklägerin 9 angegriffen, obwohl er gemäss eigenen Aussagen noch nie etwas mit der Privatklägerin 9 zu tun gehabt habe. Auch habe der Beschuldigte das gemeinsame Kind des Privatklägers 8 und der Privatklägerin 9 in seine Drohungen miteinbezogen. Das objektive Tatverschulden sei damit als gerade noch leicht zu qualifizieren. Zur subjektiven Tatschwere bemerkte sie, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich gehandelt habe. Der Beschuldigte habe die Äusserungen zudem aus nichtigem Anlass getätigt, sei es ihm dabei doch offenbar darum gegangen, den Privatkläger 8 und die Privatklägerin 9 öffentlich zu schikanieren. Damit vermochte die subjektive Komponente die objektive Tatschwere nicht zu relativieren. Unter diesen Umständen erachtete die Vorinstanz die Strafe von 6 Monaten für die mehrfache Drohung gemäss Dossier 11+12 als gerechtfertigt. In Anbetracht des Asperationsprinzips erhöhte sie die Einsatzstrafe für die versuchte schwere Körperverletzung um 4 Monate Freiheitsstrafe (Urk. 169 S. 74 f.).

2.9.2. Auch hier hat die Vorinstanz bei der Strafzumessung alle relevanten Faktoren berücksichtigt und zutreffend gewichtet. Die von ihr eingesetzte Strafe von 6 Monaten, welche in Anwendung des Asperationsprinzips mit 4 Monaten zu berücksichtigen sei, entspricht dieser zutreffenden Gewichtung und ist nicht zu beanstanden (vgl. auch Erw. IV./1.6).

2.10. Täterkomponenten

2.10.1. Die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben des Beschuldigten wertete die Vorinstanz als strafzumessungsneutral. Stark straferhöhend berücksichtigte sie die Vorstrafen des Beschuldigten, was in einer Erhöhung der eingesetzten Freiheitsstrafe um 11 Monate resultierte (Urk. 169 S. 75–77). Die Staatsanwaltschaft erachtete die im Rahmen der Täterkomponenten durch die Vorinstanz vorgenommene Erhöhung von 11 Monaten als deutlich zu mild und stellt sich auf den Standpunkt, dass die Vorstrafen des Beschuldigten erheblich straferhöhend zu berücksichtigen seien (Urk. 195 S. 2; vgl. auch Urk. 170 S. 2 f.).

2.10.2. Bezüglich des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten ergibt sich aus den Akten, dass er eine schwierige Kindheit und Jugend hatte. Seine aus Honduras stammende Mutter erkrankte früh an psychischen Problemen, weshalb der Beschuldigte im Kleinkindalter in einer Pflegefamilie untergebracht wurde. Nach Abbruch des Pflegeverhältnisses und einer zwischenzeitlichen Rückkehr nach Honduras kam der Beschuldigte wieder mit seiner Mutter in die Schweiz zurück, wo diese bald in die Psychiatrie eingewiesen wurde. Der Beschuldigte wurde daraufhin im Kinderheim T._____ untergebracht und unter eine Vormundschaft gestellt. Vom Kinderheim T._____ verlief sein Weg aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten über diverse Heime und Institutionen, wo es jeweils früher oder später zu Regelbrüchen, disziplinarischen Schwierigkeiten, Delikten und damit verbundenen Versetzungen kam. Bis heute hat der Beschuldigte keinen ordentlichen Lehrabschluss. Seinen Lebensunterhalt bestritt er nach der Schule durch Unterstützung vom Sozialamt. Als Arbeitsstellen hatte er kleinere Jobs zwischendurch. Vor seiner Inhaftierung war er seit etwa dem Jahr 2023 als Content-Creator bzw. Influencer tätig und erzielte dadurch ein monatliches Einkommen von ungefähr CHF 8'500.– (Urk. 129 S. 2 ff.; Urk. D1/8/27 S. 25 ff.). Ferner leidet der Beschuldigte gemäss gutachterlichem Befund an einer schwergradig ausgeprägten kombinierten Persönlichkeitsstörung mit dissozialen und narzisstischen Merkmalen (ICD-10 F61.0), ohne dass dieser jedoch eine schuldvermindernde Bedeutung zugeschrieben werden kann (Urk. D1/8/27 S. 114 f.). Entgegen der Vorinstanz und einhergehend mit den gegen den Beschuldigten ausgesproche-

nen Urteilen des Bezirksgerichts Zürich vom 4. April 2013 (Urk. D1/18/13/1 S. 13–16) und 1. Juni 2017 (Urk. D1/18/13/2 S. 14 f.) kann ohne weiteres geschlossen werden, dass der Beschuldigte aufgrund der gänzlich fehlenden familiären Strukturen unzweifelhaft eine sehr schwierige Kindheit und Jugend verbracht hat, welche ihn durch diverse Heime und Institutionen führte. Obwohl er beinahe die gesamte Palette der Kinder- und Jugendhilfe beansprucht hat, ist es ihm nicht gelungen, seinen Platz in der Gesellschaft zu finden. Sein deliktisches Verhalten nahm zu, wovon auch seine Vorstrafen zeugen. Diese aussergewöhnlich prekären Verhältnisse, welchen der Beschuldigte schon früh in seiner Kindheit ausgesetzt war und welche auch seine Jugend prägten, sind strafmindernd zu berücksichtigen. Es bleibt indes darauf hinzuweisen, dass vorliegend die schwierigen persönlichen Verhältnisse in der Kindheit und Jugend mit zunehmendem Alter des Beschuldigten zu relativieren sind.

2.10.3. Stark straferhöhend sind demgegenüber mit der Vorinstanz die Delinquenz während der laufenden Strafuntersuchung und nach der Haftentlassung sowie die drei, zum Teil einschlägigen Vorstrafen zu berücksichtigen: Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 4. April 2013 wurde der Beschuldigte wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte und unzähliger weiterer Delikte zu einer unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 46 Monaten sowie einer unbedingt vollziehbaren Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu CHF 30.– und einer Busse von CHF 1'200.– verurteilt. Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 1. Juni 2017 wurde der Beschuldigte unter Einbezug der Reststrafe aus dem ersten Urteil mit einer unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 70 Monaten und einer Busse von CHF 800.– belegt. Und schliesslich wurde der Beschuldigte mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt vom 7. August 2019 wegen einfacher Körperverletzung zu einer unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 140 Tagen verurteilt (Urk. 173; Urk. 193).

2.10.4. Bezüglich des Nachtatverhaltens ist mit der Vorinstanz und entgegen der Ansicht der Verteidigung (vgl. Urk. 194 S. 26) festzuhalten, dass die in der Untersuchung erfolgten Geständnisse aufgrund der ohnehin erdrückenden Beweislage nicht ins Gewicht fallen, und Einsicht und Reue im Sinne eines Strafminderungs-

grundes nicht vorliegen (Urk. 169 S. 76). Die fehlende Einsicht und Reue des Beschuldigten zeigt sich im Übrigen hinsichtlich des Vorwurfs der versuchten schweren Körperverletzung auch ausdrücklich in der in den Akten befindlichen Videoaufnahme, wo der Beschuldigte auch nach der Tat keinerlei Einsicht in den Unrechtsgehalt seines Handeln zeigte (vgl. Urk. 9/6/3).

2.10.5. Mit Verweis auf die vorstehenden Erwägungen ist festzuhalten, dass mit Blick auf das Tatverschulden die zahlreichen Vorstrafen des Beschuldigten stärker zu seinen Ungunsten als sein Vorleben zu seinen Gunsten zu berücksichtigen ist. Es erweist sich als angemessen, die bei der Tatkomponente eingesetzte Freiheitsstrafe von 48 Monaten um 8 Monate zu erhöhen. Damit resultiert auf Basis des Verschuldens und unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten eine Freiheitsstrafe von 56 Monaten.

2.11. Anrechnung der erstandenen Haft

2.11.1. Gemäss Art. 51 StGB ist die bisher erstandene Haft an die Freiheitsstrafe anzurechnen. In diesem Sinne soll die zu entziehende Freiheit nach Möglichkeit mit bereits entzogener Freiheit kompensiert werden. Hat eine Person am Tage der Verhaftung und an jenem der Entlassung zusammen mehr als 24 Stunden in Haft verbracht, so sind ihr beide Tage anzurechnen (BSK StGB-METTLER/SPICHTIN, Art. 51 N 35).

2.11.2. Der Beschuldigte befand sich bis zum Urteilszeitpunkt (24. März 2026) während 696 Tagen in Haft (vgl. zur Haft Urk. D1/10/1 S. 1; Urk. D1/21 S. 1). Dementsprechend ist dem Beschuldigten die erstandene Haft von 696 Tagen im Sinne von Art. 51 StGB an die auszufällende Freiheitsstrafe anzurechnen.

2.12. Zwischenfazit

Der Beschuldigte ist mit 56 Monaten Freiheitsstrafe (wovon bis und mit heute 696 Tage durch Haft erstanden sind) zu bestrafen.

3. Geldstrafe

3.1. Für die mehrfache Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB (Dossiers 8 und 11+12) sowie die mehrfache Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB (Dossiers 6, 8 und 11+12) setzte die Vorinstanz in Anwendung von Art. 34 StGB unter Berücksichtigung der Anzahl und des Schweregrades der vom Beschuldigten begangenen Ehrverletzungsdelikte sowie der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je CHF 30.– fest (Urk. 169 S. 77 f.), was sich als angemessen erweist, sodass vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden kann (vgl. auch Erw. IV./1.6).

3.2. Wenn die Verteidigung mit Verweis auf das Fehlen einer abgeschlossenen Berufsausbildung und stabilen Erwerbsbiografie des Beschuldigten eine Reduktion der Tagessatzhöhe auf CHF 10.– beantragt (Urk. 194 S. 27), bleibt darauf hinzuweisen, dass auch bei schwachen finanziellen Verhältnissen die gesetzlich für den Regelfall vorgesehene Mindesttagessatzhöhe von CHF 30.– angezeigt ist und von der Vollzugsbehörde die Möglichkeit der Ratenzahlung im Sinne von Art. 35 Abs. 1 StGB in Betracht gezogen werden kann (vgl. BSK StGB-DOLGE, Art. 34 N 44b; ACHERMANN, in: Graf [Hrsg.], Annotierter Kommentar StGB, 2. Aufl. 2025, Art. 34 N 17 ff.).

3.3. Zusammengefasst ist mit der Vorinstanz die Geldstrafe auf 90 Tagessätze zu je CHF 30.– festzulegen.

4. Busse

Die von der Vorinstanz ausgefällte Busse von CHF 1'200.– für die mehrfachen Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB (Dossiers 2 und 15), die Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG (Dossier 2) sowie den Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB (Dossier 4) wurde von keiner Seite moniert. Dies trifft auch auf die in Anwendung von Art. 106 Abs. 2 StGB auf 12 Tage festgelegte Ersatzfreiheitsstrafe zu (vgl. Urk. 194 S. 27; Urk. 195 S. 1; Urk. 170 S. 2). Daher kann im vorge-

nannten, unbestritten gebliebenen Umfang vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 169 S. 78 f.). Der Beschuldigte ist mit einer Busse von CHF 1'200.– zu bestrafen.

5. Fazit

Der Beschuldigte ist zu bestrafen mit 56 Monaten Freiheitsstrafe (wovon bis und mit heute 696 Tage durch Haft erstanden sind) sowie mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 30.– und einer Busse von CHF 1'200.–.

V. Vollzug

1. Grundlagen

Die Vorinstanz hat die Grundsätze des Strafvollzugs zutreffend dargestellt, und es ist – um Wiederholungen zu vermeiden – darauf zu verweisen (Urk. 169 S. 80).

2. Freiheitsstrafe

Aufgrund der Höhe der Freiheitsstrafe kommt weder ein bedingter noch ein teilbedingter Vollzug in Betracht (vgl. Art. 42 und Art. 43 StGB). Die Freiheitsstrafe ist damit zu vollziehen.

3. Geldstrafe

Der Vorinstanz ist beizupflichten, dass dem Beschuldigten aufgrund dessen teilweise einschlägigen Vorstrafen, dessen Delinquenz trotz laufender Untersuchung sowie aufgrund der gutachterlich attestierten hohen Rückfallgefahr hinsichtlich zahlreicher Delikte keine gute Prognose gestellt werden kann (Urk. 169 S. 80 f.; Urk. D1/8/27 S. 111 ff.; Art. 42 StGB). Aus diesen Gründen ist auch die Geldstrafe zu vollziehen.

4. Busse

Die Busse ist zu bezahlen (Art. 105 Abs. 1 StGB).

VI. Verwahrung

1. Antrag der Staatsanwaltschaft

Wie vor Vorinstanz stellt die Staatsanwaltschaft auch vor Berufungsgericht den Antrag, dass der Beschuldigte im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB zu verwahren sei (Urk. 195 S. 1; Urk. 170 S. 1; Urk. 130 S. 2).

2. Anordnungsvoraussetzungen

2.1. Hinsichtlich der allgemeinen Anordnungsvoraussetzungen einer Massnahme (Art. 56 StGB) sowie derjenigen einer Verwahrung (Art. 64 Abs. 1 StGB) kann zunächst auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 169 S. 81 f.). Ergänzend bzw. rekapitulierend bleibt hinsichtlich der Anordnungsvoraussetzungen einer Verwahrung sodann auf Folgendes hinzuweisen:

2.2. Eine versuchte Tatbegehung der in Art. 64 Abs. 1 StGB genannten Katalogtaten steht der Anordnung einer Verwahrung nicht entgegen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1203/2016 vom 16. Februar 2017 E. 3.2.2), worauf bereits die Vorinstanz zutreffend hingewiesen hat (vgl. Urk. 169 S. 82). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts setzt die Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 StGB jedoch eine qualifizierte Gefährlichkeit, mithin eine in hohem Masse wahrscheinliche Rückfallgefahr voraus (BGE 137 IV 59 E. 6.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_1051/2021 vom 3. März 2022 E. 3.3.3). Das Rückfallrisiko muss sich auf Straftaten gleicher Art beziehen – also auf schwere Straftaten gegen die physische, psychische oder sexuelle Integrität (BGE 136 IV 165 E. 2.1.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_109/2013 vom 19. Juli 2013 E. 3.2). Andere Verhaltensweisen, die nicht in die Auflistung dieser Bestimmung fallen, sind irrelevant (BGE 136 IV 165 E. 2.1.1; 135 IV 49 E. 1.1.2.2).

2.3. Die Anordnung einer Verwahrung ist schliesslich als "ultima ratio" nur unter qualifizierten Voraussetzungen möglich. Die blosse Erfüllung einer Anlasstat genügt nicht. Das Bundesgericht hat sich intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, wie das Kriterium der schweren Beeinträchtigung neben der Voraussetzung der im Gesetz umschriebenen Anlasstaten auszulegen ist. Gestützt auf die Gesetzes-

materialien und die in der Lehre vertretenen Meinungen hat es festgehalten, dass der schweren Beeinträchtigung als Ausdruck der Verhältnismässigkeit einschränkende Bedeutung zukommt (BGE 139 IV 57 E. 1.3.3). Es muss sich um "schwere Straftaten" handeln, durch die der Täter die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person "schwer" beeinträchtigte oder beeinträchtigen wollte. Dies gilt gleichermassen für Katalogtaten und Straftaten nach der Generalklausel als Anlasstaten als auch für die ernsthaft zu erwartenden Folgetaten (BGE 139 IV 57 E. 1.3.3). Von einer schweren Opferbeeinträchtigung ist unter Zugrundelegung eines objektiven Massstabs auszugehen, wenn aufgrund der zu beurteilenden Tat nach der allgemeinen Lebenserfahrung mit einer Traumatisierung des Opfers zu rechnen ist. Ein materieller Schaden genügt nicht (BGE 139 I 57 E. 1.3.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_1035/2019 vom 22. Oktober 2019 E. 1.3.2. mit weiteren Hinweisen). Hinsichtlich der Kompetenzaufteilung zwischen Sachverständigen und Gericht ist darauf hinzuweisen, dass eine Beurteilung des Schweregrads einer Anlasstat eine Rechtsfrage und als solche ureigener Gegenstand eines gerichtlichen Entscheids ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_1203/2016 vom 16. Februar 2017 E. 3.3 i.f.).

3. Vorinstanz

Die Vorinstanz sah von der Anordnung einer Verwahrung ab. Sie verneinte das Vorliegen des erforderlichen Schweregrades der Anlasstat; der Beschuldigte habe dem Privatkläger 1 zwar nicht unerhebliche Kopfverletzungen durch Faustschläge zugefügt, jedoch liege damit (noch) keine schwere Beeinträchtigung im Sinne von Art. 64 StGB vor. Zudem werde der Beschuldigte mit einer langen Freiheitsstrafe bestraft, womit das Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit durchaus gewahrt sei (Urk. 169 S. 82 f.).

4. Argumentation der Staatsanwaltschaft

Zur vorgenannten Begründung der Vorinstanz (vgl. Erw. VI./3) führt die Staatsanwaltschaft vor Berufungsinstanz aus, der Beschuldigte habe sich bereits über mehrere Jahre in Freiheitsentzug befunden und dennoch das eingeklagte Gewaltverbrechen in Dossier 9 begangen. Damit sei das Sicherheitsbedürfnis der Öffent-

lichkeit lediglich mit einer Freiheitsstrafe nicht gewahrt. Wenn die Vorinstanz zudem erwäge, dass keine schwere Beeinträchtigung im Sinne von Art. 64 StGB vorliege, sei einzuwenden, dass Art. 64 StGB keine vollendeten Delikte verlange und auch ein Tötungsversuch ohne Verletzungen [sic!] genüge. Die Inkaufnahme einer schweren Beeinträchtigung der physischen Integrität sei dabei genügend und vorliegend erstellt. Ferner sei dem Vollzugsbericht des Amtes für Justizvollzug Graubünden vom 13. März 2026 (Urk. 189) zu entnehmen, dass der Beschuldigte einerseits eine Urinprobe verweigert habe und eine weitere Urinprobe positiv ausgefallen sei, andererseits, dass er keine Einsicht und Reue zeige, was jedoch Voraussetzung für eine Abkehr von Gewaltandrohung und Gewaltanwendung gegenüber Menschen sei. Schliesslich würde die gutachterlich diagnostizierte schwergradig ausgeprägte kombinierte Persönlichkeitsstörung mit dissozialen und narzisstischen Merkmalen ein unverändert hohes Risiko begründen, dass der Beschuldigte bei einer Entlassung aus der Haftsituation oder einer anderen eng kontrollierenden Umgebung seine deliktischen Tätigkeiten – wie bereits die Vergangenheit gezeigt habe – wieder aufnehme (Urk. 195 S. 3 f.; vgl. auch Urk. 170 S. 3). An dieser Stelle sei bereits darauf hingewiesen, dass die vorangehend aus dem Vollzugsbericht (Urk. 189) erwähnten Vorkommnisse und Umstände dem Verhältnismässigkeitsprinzip einer Verwahrung nicht zu genügen vermögen (vgl. Art. 56 Abs. 2 StGB).

5. Argumentation der Verteidigung

Die Verteidigung brachte vor Vorinstanz vor, die versuchte schwere Körperverletzung zum Nachteil des Privatklägers 1 befände sich im Spektrum der möglichen Anlasstaten bereits im untersten Schwerebereich. Die zur Anklage gebrachten mutmasslichen zwei einzelnen Faustschläge – nach denen der Beschuldigte selbständig vom Privatkläger 1 abgelassen habe – vermochten die vorausgesetzte schwere Beeinträchtigung im Sinne einer Traumatisierung nicht zu erfüllen. Mangels Verhältnismässigkeit falle die Anordnung einer Verwahrung nach Art. 64 StGB daher ausser Betracht (Urk. 132 S. 55 f.). Vor Berufungsinstanz führte die Verteidigung sodann aus, dass die dem Privatkläger 1 zugefügten Verletzungen den erforderlichen qualifizierten Schweregrad für die Anordnung einer Verwah-

rung nicht erfüllen würden. Selbst bei gegenteiliger Annahme sei eine qualifizierte Gefährlichkeitsprognose (hochgradige Gefahr weiterer schwerster Gewalttaten) vorausgesetzt, wobei die gutachterlich prognostizierten Delikte diese Voraussetzung nicht zu erfüllen vermögen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer Verwahrung seien daher nicht gegeben, weshalb von einer entsprechenden Anordnung abzusehen sei (Urk. 194 S. 30 f.).

6. Würdigung

6.1. Mit der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB liegt eine Anlasstat für die Verwahrung im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB vor (s. vorne Erw. VI./2.2).

6.2. Vorliegend hat der Gutachter Dr. med. U._____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, forensische Psychiatrie SGFP sowie Neurologie FMH, den Beschuldigten am 19. Juni 2024 und am 8. Oktober 2024 über insgesamt rund fünf Stunden psychiatrisch exploriert und sein Gutachten vom 15. Oktober 2024 erstattet. Das Gutachten stützt sich auf umfangreiche Akten, einschliesslich früherer psychiatrischer Gutachten aus den Jahren 2007 und 2017, Therapieberichte sowie die Akten des aktuellen Verfahrens (Urk. D1/8/27 S. 1 ff. und 22 ff.). Der Gutachter diagnostizierte beim Beschuldigten eine schwergradig ausgeprägte kombinierte Persönlichkeitsstörung mit dissozialen und narzisstischen Merkmalen (ICD-10 F61.0; vgl. Urk. D1/8/27 S. 114). Die Persönlichkeitsstörung wird vom Gutachter als "schwer ausgeprägt" beurteilt, da sie "gravierende lebenspraktische Auswirkungen auf die Fähigkeit zu einer erfolgreichen, sinnorientierten Lebensgestaltung und die Begehung einer Vielzahl von Delikten" hatte (Urk. D1/8/27 S. 94 und 114). Hinsichtlich der dissozialen Merkmale hält der Gutachter fest, "bei Abgleich dieser Kriterien mit der Biografie" des Beschuldigten zeige sich, "dass alle Definitionen der Auflistung der ICD-10 sehr wahrscheinlich seit Adoleszenz, mit Sicherheit seit spätestens dem jungen Erwachsenenalter durchgehend erfüllt waren" (Urk. D1/8/27 S. 87). Hinsichtlich der narzisstischen Anteile einer narzisstischen Persönlichkeitsstörung hält der Gutachter fest, dass im Falle des Beschuldigten sämtliche Kriterien erfüllt seien (Urk. D1/8/27 S. 93). Gemäss Gutachten verunmögliche die diagnostizierte Persönlichkeitsstörung es dem Beschuldigten

sodann, "sich in die soziale Gemeinschaft zu integrieren […]" (Urk. D1/8/27 S. 94 und 114). Daneben stellte der Gutachter für den Tatzeitraum die "Diagnose eines schädlichen Gebrauchs von Testosteron (ICD-10 F19.1)" (Urk. D1/8/27 S. 97), wobei "Testosteron die Begehung von solchen Straftaten gefördert haben kann, die mit aggressiv-tätlichen Handlungen und Drohungen verbunden waren" (Urk. D1/8/27 S. 97). Die Diagnosestellung des Gutachters ist schlüssig und es sind vorliegend keine Gründe ersichtlich, von dessen Beurteilung abzuweichen. Die beim Beschuldigten diagnostizierte schwergradige kombinierte Persönlichkeitsstörung kann als "anhaltende oder langdauernde psychische Störung von erheblicher Schwere" im Sinne von Art. 64 Abs. 1 lit. b StGB qualifiziert werden. Schwere dissoziale Persönlichkeitsstörungen werden in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wiederholt als genügend anerkannt (Urteile des Bundesgerichts 6B_381/2021 vom 17. Juni 2021 E. 4.4.1 und 4.4.5; 6B_424/2015 vom 4. Dezember 2015 E. 1; 6B_487/2011 vom 30. Januar 2012 E. 3.5).

6.3. Hinsichtlich der für eine Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 StGB vorausgesetzten *hohen Rückfallgefahr* ist darauf hinzuweisen, dass – worauf auch die Staatsanwaltschaft aufmerksam macht (Urk. 195 S. 4) – der Gutachter beim Beschuldigten zwar ein "hohes Risiko" erkennt, dass dieser bei Entlassung aus einer Haftsituation oder einer anderen eng kontrollierenden Umgebung seine deliktischen Aktivitäten wiederaufnehmen könnte. Dabei nennt der Gutachter als zu erwartende Delikte aber primär "Diebstahl, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Beschimpfungen, Vergehen gegen das Betäubungsmittel- und Waffengesetz, ausserdem Drohungen, zudem Straftaten mit Gewaltanwendung gegen Personen mit Gefahr der Körperverletzung". Straftaten mit Gewaltanwendung und Gefahr der Körperverletzung werden als Teil eines breiten Deliktsspektrums aufgeführt, jedoch nicht als vorrangig oder dominant herausgestellt. Die Formulierung "Straftaten mit Gewaltanwendung gegen Personen mit Gefahr der Körperverletzung" bleibt vage und liegt unterhalb der Schwelle einer "schweren Körperverletzung" im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung genügen "eine Vermutung, eine vage Wahrscheinlichkeit, eine latente Rückfallmöglichkeit oder eine latente Gefahr" nicht; vielmehr muss eine "hohe Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung hochwertiger Rechtsgüter" die qualifizierte Gefährlich-

keit begründen und nicht bloss ein allgemein erhöhtes Rückfallrisiko für ein breites Spektrum unterschiedlich schwerer Delikte (Urteil des Bundesgerichts 6B_1051/2021 vom 3. März 2022 E. 3.3.3 und E. 3.7). Gestützt darauf kann eine qualifizierte Gefährlichkeit somit nur bejaht werden, wenn überhaupt nicht vorstellbar ist, dass der Täter keine neuen Straftaten gleicher Art – also schwere Delikte gegen die physische, psychische oder sexuelle Integrität – begehen wird. Die spezifische Prognose schwerer Gewaltdelikte (insbesondere schwerer Körperverletzungen) wird vom Gutachter – wie soeben dargelegt – nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit gestellt. Insgesamt kann somit entgegen der Darstellung der Staatsanwaltschaft keine qualifizierte Rückfallgefahr festgestellt werden, gestützt auf welche eine Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 StGB angeordnet werden könnte.

6.4. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bei der Anordnung einer Verwahrung das Subsidiaritätsprinzip zu beachten ist. Die Verwahrung darf erst angeordnet werden, wenn eine therapeutische Massnahme keinen Erfolg verspricht (BGE 137 IV 59 E. 6.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_381/2021 17. Juni 2021 E. 4.5.3), worauf noch zurückzukommen ist (vgl. Erw. VI./6.7 ff.). Der Vorinstanz ist jedoch darin beizupflichten, dass mit der Anlasstat des Beschuldigten – zwei Faustschläge mit den dokumentierten Verletzungen – keine schwere Beeinträchtigung im Sinne von Art. 64 StGB vorliegt (vgl. Urk. 169 S. 82 f.). Die Anlasstat befindet sich im Spektrum der möglichen Anlasstaten im untersten Schwerebereich. Die Anlasstat des Beschuldigten ist dabei nicht zu bagatellisieren und es ist hinsichtlich des Versuchs auch zu beachten, dass der Beschuldigte alles Notwendige für den Eintritt des Erfolgs getan hat. Allerdings ist auch der Umstand zu berücksichtigen, dass er selbständig vom Geschädigten abliess. Dies spricht gegen eine völlig unkontrollierbare Gefährlichkeit des Beschuldigten. Diese Schlussfolgerung steht sodann auch in Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur geforderten Schwere der Beeinträchtigung (vgl. dazu BSK StGB-HEER/HABERMEYER, Art. 64 N 24 mit Verweis auf Urteil des Bundesgerichts 6B_1203/2016 vom 16. Februar 2017 E. 3.2.3 f.). Auf die entsprechende Rechtsprechung wies denn auch die Verteidigung vor Vorinstanz zu Recht hin (Urk. 132 S. 55 f.).

6.5. Unter diesen Umständen erweist sich der mit einer Verwahrung verbundene schwere Eingriff in die Freiheitsrechte des Beschuldigten als unverhältnismässig. Von einer Verwahrung ist abzusehen.

6.6. Das Berufungsgericht ist im Rahmen eines Berufungsverfahrens, in dem die Staatsanwaltschaft die Verwahrung beantragt, indessen nicht an diesen Antrag gebunden. Es kann vielmehr bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen anstelle der Verwahrung eine andere freiheitsentziehende Massnahme, insbesondere eine stationäre therapeutische Massnahme gemäss Art. 59 StGB, anordnen.

6.7. Eine stationäre therapeutische Behandlung setzt gemäss Art. 59 Abs. 1 StGB voraus, dass der Täter psychisch schwer gestört ist, ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht (lit. a), und zu erwarten ist, durch die Behandlung lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen (lit. b). Zudem müssen die allgemeinen Voraussetzungen für die Anordnung einer Massnahme gemäss Art. 56 Abs. 1–3 StGB erfüllt sein (vgl. Erw. VI./2.1 und Urk. 169 S. 81).

6.7.1. Hinsichtlich der *schweren psychischen Störung* wie auch der *Anlasstat* kann auf die entsprechenden Ausführungen zur Verwahrung (Erw. VI./6.1 f.) verwiesen werden.

6.7.2. Zur *Konnexität zwischen Anlasstat und schwerer psychischer Störung* (Art. 59 Abs. 1 lit. a StGB) ist festzuhalten, dass der Gutachter einen direkten kausalen Zusammenhang zwischen der Persönlichkeitsstörung und den Delikten des Beschuldigten ausdrücklich bejaht und darauf hinweist, dass der Beschuldigte ohne die dissozialen und narzisstischen Persönlichkeitsmerkmale die ihm angelasteten Straftaten mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit nicht begangen hätte (Urk. D1/8/27 S. 116). Das Tatverhalten sei gemäss Gutachter beim Beschuldigten typischer Ausdruck seiner Gewaltbereitschaft, fehlenden Empathie gegenüber den von seinen Handlungen Betroffenen und Rücksichtslosigkeit in der Durchsetzung eigener Bedürfnisse. Der Gutachter führt weiter aus, die Handlungen des

Beschuldigten seien "koordiniert, zielgerichtet, teilweise insbesondere bei dokumentierter Eskalation von mit Gewalt verbundenen Aktivitäten zweckmässig [erfolgt], zum Teil auf die Bestrafung, Unterwerfung oder Gefügigmachung der von ihm angegriffenen Personen ausgerichtet" gewesen (Urk. D1/8/27 S. 103 ff. und 112 ff.). Auch diese Erwägungen des Gutachters erweisen sich als schlüssig und es bestehen keine Anhaltspunkte, von dieser Beurteilung abzuweichen. Die Konnexität zwischen der psychischen Störung des Beschuldigten und der Anlasstat ist somit erstellt.

6.7.3. Hinsichtlich der *Subsidiarität der Massnahme und dem Behandlungsbedürfnis* des Beschuldigten (Art. 56 Abs. 1 lit. a und b StGB) bleibt darauf hinzuweisen, dass der bisherige Vorstrafenbericht (vgl. auch Erw. IV./2.10.3) eindrücklich zeigt, dass eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Beschuldigten zu begegnen. Trotz mehrfacher Strafverbüssungen – darunter eine Freiheitsstrafe mit begleitender ambulanter Massnahme bis zur bedingten Entlassung im November 2021 – verfiel der Beschuldigte jeweils bereits kurze Zeit nach Haftentlassung, teilweise noch während der Bewährungsfrist, wieder in seine alten deliktischen Verhaltensmuster (Urk. D1/8/27 S. 81). Der Gutachter attestiert daher ein unverändert hohes Rückfallrisiko für sämtliche ihm angelasteten Deliktarten, einschliesslich Gewaltdelikten mit Körperverletzungsfolgen (Urk. D1/8/27 S. 108 und 113). Angesichts der schwergradig ausgeprägten kombinierten Persönlichkeitsstörung bestehe gemäss Gutachter ein dringender Therapiebedarf, da ohne wirksame Behandlung nicht zu erwarten ist, dass sich die seit der Jugend verfestigten Persönlichkeitszüge spontan bessern (Urk. D1/8/27 S. 106).

6.7.4. Mit Blick auf die *Behandlungseignung* (Art. 59 Abs. 1 lit. b StGB) muss eine hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehen, dass sich durch die Massnahme über die Dauer von fünf Jahren die Rückfallgefahr deutlich verringern lässt (BGE 134 IV 315 E. 3.4.1). Diesbezüglich führt der Gutachter einerseits aus, dass aufgrund der Verfestigung der Persönlichkeitseigenschaften und der wiederholt vergeblichen Therapieangebote ausschliesslich eine stationäre Behandlung nach Art. 59 StGB eventuell aussichtsreich wäre, um eine Besserung der schädlichen Verhaltensmuster und Einstellungen beim Beschuldigten zu erreichen (Urk. D1/8/27

S. 118). Eine ambulante Massnahme nach Art. 63 StGB wäre demgegenüber nicht wirksam, da der Beschuldigte bei früheren ambulanten Massnahmen stets nur eine oberflächliche Anpassungsleistung erbracht habe und nach Entlassung umgehend wieder straffällig geworden sei. Der Gutachter hält fest, es sei "ebenso unwahrscheinlich, dass er an einer alternativen Massnahme, wie nach Artikel 63 StGB, im ambulanten Rahmen wirksam mitarbeiten würde"; der Beschuldigte wäre "sehr wahrscheinlich nur dazu bereit, passiv die damit verbundenen Auflagen für einen gewissen Zeitraum einzuhalten, ohne jedoch aktiv an den für seinen Resozialisierungserfolg massgeblichen, ungünstigen Einstellungen und Verhaltensmustern in der Therapie zu arbeiten" (Urk. D1/8/27 S. 109). Die Anordnung einer ambulanten Massnahme könne daher "nicht unter dem Gesichtspunkt der erwarteten Wirksamkeit über einen längeren Zeitraum mit Erfordernis einer intensiven Mitarbeit empfohlen werden" (Urk. D1/8/27 S. 109).

6.7.5. Andererseits hält der Gutachter fest, dass der Beschuldigte wiederholt und mit Nachdruck nicht nur die Notwendigkeit einer stationären Massnahme ablehne, sondern grundsätzlich negiere, an einer behandlungsbedürftigen Störung zu leiden. Vielmehr erachte sich der Beschuldigte als "psychisch gesund" und sehe keine Therapiebedürftigkeit, sondern er beharre "bis heute, so auch in der aktuellen psychiatrischen Untersuchung, darauf, dass er allenfalls zu einer vorschnellen, übertriebenen Reaktion neigen könnte" (Urk. D1/8/27 S. 108 und 117). Seine zwischenzeitlich geäusserte Bereitschaft, sich allenfalls auf eine ambulante Massnahme einzulassen, war gemäss Gutachter "im Sinne eines für ihn günstigen Handels [mit der Justiz], um möglichst rasch entlassen werden zu können und seine selbstständige Berufstätigkeit als Medienschaffender wieder aufzunehmen" motiviert (Urk. D1/8/27 S. 108 und 117 f.); sie entspreche "nicht einer authentischen Einsicht in den Nutzen einer solchen Therapie" (Urk. D1/8/27 S. 90 f.). Zum Abschluss der zweiten Exploration habe der Beschuldigte seine Haltung sodann vollends geändert und mitgeteilt, dass er keine, wie auch immer geartete, Massnahme mitmachen werde (Urk. D1/8/27 S. 118).

6.7.6. Die Ursachen für diese kategorische Haltung des Beschuldigten liegen gemäss Gutachter in dessen narzisstischen Persönlichkeitsanteilen: Das Einwilligen

in eine stationäre Massnahme würde für den Beschuldigten "das Zugeben von Mängeln an seiner Person bedeuten, was er keinesfalls zulassen könnte" (Urk. D1/8/27 S. 91). Eine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung wäre "eine Demütigung und Kränkung" (Urk. D1/8/27 S. 91) und eine Massnahme unter ambulanten oder stationären Bedingungen würde "eine unerträgliche Zumutung darstellen" (Urk. D1/8/27 S. 110). Die anhaltende Ablehnung wurzle wahrscheinlich in "einer von ihm erlebten Bedrohung seines fragilen Selbstwertempfindens, sollte er zugeben, nicht in seinem Sinne ausschliesslich gesund, erfolgreich, begehrt, bewundert und berühmt zu sein" (Urk. D1/8/27 S. 109). Zudem verfüge er über "keine Einsicht in die Behandlungsbedürftigkeit seiner dissozialen und narzisstischen Persönlichkeitsanteile" (Urk. D1/8/27 S. 109). Diese Dynamik habe sich über viele Jahre hinweg als therapeutisch nicht durchbrechbar erwiesen – sämtliche bisherigen Massnahmen seit dem Jugendalter, ob jugendanwaltschaftlich, ambulant oder haftbegleitend, seien an der fehlenden nachhaltigen Mitwirkungsbereitschaft des Beschuldigten gescheitert (Urk. D1/8/27 S. 107 und 118).

6.7.7. Gutachterlich wird ferner festgehalten, dass "trotz vielfacher intensiver Therapieangebote und sozial reintegrierender, unterstützender Massnahmen, in enger Begleitung und Kontrolle durch den Justizvollzug" es nicht möglich gewesen sei, den Beschuldigten "anhaltend zu einer wirksamen Mitarbeit in den Angeboten zu bewegen" (Urk. D1/8/27 S. 107). Im Falle einer Massnahme wäre "erneut hier nur eine Anpassung im Sinne eines sozial erwünschten Verhaltens unter eng kontrollierenden und strukturierenden Bedingungen des Haftvollzuges zu erwarten" (Urk. D1/8/27 S. 119). Eine Massnahme gegen den erklärten Willen bei Personen mit dissozialer Persönlichkeitsstörung, zusätzlich erschwert durch narzisstische Anteile, sei gemäss Gutachter "nicht wirksam möglich" (Urk. D1/8/27 S. 118). Aufgrund des "langjährigen Verlaufs und seiner aktuellen Einstellung" werde die Anordnung einer Massnahme gegen seinen erklärten Willen "gutachterlich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als aussichtslos eingeschätzt" (Urk. D1/8/27 S. 120, vgl. auch S. 111). Es seien "keine anderen Voraussetzungen als die Freiwilligkeit [des Beschuldigten] denkbar, unter denen noch eine Verbesserung der aktuell weiterhin sehr ungünstigen Legalprognose erreichbar wäre" (Urk. D1/8/27 S. 119 f.).

6.7.8. Zusammengefasst bestehen aus Sicht des Gutachters Dr. med. U._____ somit keinerlei Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Durchführung einer Massnahme, da es dem Beschuldigten an jeglicher Massnahmewilligkeit fehle.

6.7.9. Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind zwar an die Therapiewilligkeit im Zeitpunkt des richterlichen Entscheids bei der stationären Behandlung von psychischen Störungen nach Art. 59 StGB keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Das heisst, von der Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme ist nicht bereits deshalb abzusehen, weil der Betroffene diese kategorisch ablehnt. Mangelnde Einsicht gehört bei schweren, langandauernden Störungen häufig zum typischen Krankheitsbild. Ein erstes Therapieziel besteht daher oft darin, Einsicht und Therapiewilligkeit zu schaffen, was gerade im Rahmen stationärer Behandlungen Aussichten auf Erfolg hat. Gefordert wird lediglich eine minimale Motivierbarkeit und ein Mindestmass an Kooperationsbereitschaft (Urteil des Bundesgerichts 6B_387/2023 und 6B_421/2023 vom 21. Juni 2023 E. 4.3.1 mit weiteren Hinweisen.; vgl. auch BSK StGB-HEER, Art. 59 N 80 ff.).

6.7.10. Im vorliegenden Fall ist indessen zu beachten, dass sich die Ausgangslage sehr pessimistisch präsentiert (vgl. Erw. VI./6.7.5 f.), was eine auch nur minimale Behandlungsbereitschaft des Beschuldigten betrifft. Der Beschuldigte anerkennt trotz früherer Therapiemassnahmen (vgl. Urk. D1/8/27 S. 31 und 107 ff.) weder die Notwendigkeit einer Therapie noch ist er aufgrund des Fehlens jeglicher Krankheitseinsicht – wie vom Gutachter schlüssig dargelegt – zu einer ambulanten Behandlung bereit (vgl. Erw. VI./6.7.6 f.). Der Gutachter begründet die fehlende Motivierbarkeit des Beschuldigten überzeugend mit dessen Persönlichkeitsstörung und verweist auf die bekanntlich schwierige Therapierbarkeit von dissozialen Persönlichkeitsstörungen, wobei sich nur im Rahmen einer mehrjährigen stationären Behandlungen und unter Mitwirkungsbereitschaft des Massnahmenbetroffenen ein Therapieerfolg herbeiführen lassen könne (Urk. D1/8/27 S. 107 und 109).

6.7.11. Vor diesem Hintergrund ist in Würdigung sämtlicher Umstände zu schliessen, dass derzeit auch eine nur minimale Motivierbarkeit beim Beschuldigten nicht erkennbar ist, sodass sich eine stationäre Massnahme gegen den erklärten Willen

des Beschuldigten, wie vom Gutachter zutreffend festgehalten (Urk. D1/8/27 S. 120), "mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als aussichtslos" erweisen würde. Im Falle einer Massnahmeanordnung ist, der schlüssigen Beurteilung des Gutachters folgend (Urk. D1/8/27 S. 119), erneut nur eine Anpassung im Sinne eines sozial erwünschten Verhaltens unter eng kontrollierenden und strukturierenden Bedingungen zu erwarten und keine annähernd realistische Aussicht auf eine schliesslich erfolgreiche Durchführung einer solchen Massnahme anzunehmen. Von dieser nachvollziehbar begründeten, fachlich fundierten Einschätzung abzuweichen, besteht kein Anlass.

6.7.12. Von der Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB ist daher mangels hinreichender Erfolgsaussicht abzusehen. Gleichermassen kommt eine ambulante Massnahme nach Art. 63 StGB nicht in Betracht, da diese unter den gegebenen Umständen noch weniger geeignet wäre, der vom Beschuldigten ausgehenden Rückfallgefahr wirksam zu begegnen.

VII. Zivilansprüche

1. Grundlagen

1.1. Der Privatkläger 1 beantragte vor Vorinstanz eine Genugtuung in Höhe von CHF 10'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 10. September 2023 (Urk. 99 S. 1 und 4; Urk. 131 S. 2). Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten, dem Privatkläger 1 eine Genugtuung von CHF 3'000.– zuzüglich Zins von 5 % ab 10. September 2023 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wies es die Genugtuungsforderung des Privatklägers ab (Urk. 169 S. 92 Dispositivziffer 9).

1.2. Betreffend die rechtlichen Grundlagen und Voraussetzungen für die adhäsionsweise Geltendmachung einer Zivilforderung im Strafprozess ist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 169 S. 83 f. Erw. VI./1. und VI./2.).

2. Würdigung

2.1. Hinsichtlich der dem Privatkläger 1 zuzusprechenden Genugtuung kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, welche insbesondere die für die Bemessung der Genugtuung massgeblichen Umstände dargelegt hat (Urk. 169 S. 85 f.). Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte die Behauptungen des Privatklägers 1 im Zusammenhang mit der Genugtuung vor Berufungsinstanz mit keinem Wort bestritt (vgl. Urk. 194; Prot. II S. 24), wogegen er im vorinstanzlichen Verfahren noch geltend machte, der Privatkläger 1 habe sich nicht rechtzeitig als Zivilkläger konstituiert (Urk. 132 S. 58).

2.2. Die Vorinstanz begründete die Stellung des Privatklägers 1 als Zivilkläger im vorliegenden Strafverfahren damit, dass dieser einen Strafantrag gestellt hat (Urk. D11/5/1) und am 29. April 2025 von seinem Rechtsvertreter, Rechtsanwalt Dr. iur. X1._____, seine Zivilansprüche habe beziffern lassen (Urk. 99). Damit habe er sich gehörig als Straf- und Zivilkläger konstituiert (Urk. 169 S. 13).

2.3. Dieser Begründung kann nicht vollends gefolgt werden: Richtig ist, dass der Privatkläger 1 am 3. Mai 2024 Strafantrag wegen versuchter Körperverletzung mittels eines Steinwurfs stellte (Dossier 11; Urk. D11/5/1). Die vom Privatkläger 1 geltend gemachte Genugtuungsforderung über CHF 10'000.– (vgl. Urk. 131 S. 2 und 4 f.; Urk. 99 S. 4) bezieht sich indes auf den angeklagten Vorfall vom 10. September 2023 betreffend Körperverletzung (Dossier 9). Dabei liegt auch für diesen Vorfall ein vom 18. September 2023 unterzeichneter Strafantrag des Privatklägers 1 wegen "Körperverletzung / Tätlichkeiten vom 10.9.23" im Recht (Urk. D9/3). Wie die Vorinstanz richtig festhielt (Urk. 169 S. 13), gilt gemäss Art. 118 Abs. 2 StPO ein Strafantrag als Erklärung, dass sich der Antragssteller am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger im Sinne von Art. 118 Abs. 1 StPO beteiligten möchte.

2.4. Die Stellung eines Strafantrags bewirkt zudem von Gesetzes wegen die Konstituierung als Privatkläger, ohne dass es einer zusätzlichen Erklärung bedarf (BGE 138 IV 248 E. 4.2.1). Die Konstituierung als Privatkläger durch Strafantrag

gilt unabhängig davon, ob es sich bei den angezeigten Straftaten um Antrags- oder Offizialdelikte handelt, da ein entsprechender Strafantrag bei Offizialdelikten einer Erklärung im Sinne von Art. 118 Abs. 2 StPO gleichgestellt ist (BGE 141 IV 380 E. 2.3.5; Urteil des Bundesgerichts 6B_1383/2023 vom 22. Januar 2026 E. 3.4.3). Die geschädigte Person hat sich zudem bis zum Abschluss des Vorverfahrens als Privatklägerin zu konstituieren (Art. 118 Abs. 3 StPO).

2.5. Aus den Akten ergibt sich, dass der Privatkläger 1 zivilrechtliche Ansprüche geltend machte, so einerseits aus der Aktennotiz der fallführenden Staatsanwältin vom 15. Juli 2024 (Urk. D1/12/7) als auch aus dem Antrag auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft vom 12. November 2024 (Urk. D9/9/1). Der Privatkläger 1 hat sich somit im Vorverfahren nicht nur rechtsgenügend als Strafkläger, sondern auch als Zivilkläger konstituiert (vgl. zur Formfreiheit einer entsprechenden Erklärung JOSITSCH/SCHMID, Praxiskommentar StPO, 4. Aufl. 2023, Art. 118 N 6 und Art. 119 N 1).

2.6. Da das Vorverfahren am 1. Januar 2024 noch im Gang war, gelangen für die Frage, bis wann der Privatkläger 1 seine Zivilforderung beziffern und begründen musste, die ab dem 1. Januar 2024 geltenden Bestimmungen der StPO und somit Art. 123 StPO zur Anwendung (Art. 448 ff. StPO). Die Bezifferung und Begründung der Zivilklage haben daher in der von der Verfahrensleitung gemäss Art. 331 Abs. 2 StPO angesetzten Frist zu erfolgen (Art. 123 Abs. 2 StPO). Mit Verfügung vom 15. April 2025 setzte die Vorinstanz dem Privatkläger 1 eine entsprechende Frist an (Urk. 81 Dispositivziffer 6), woraufhin der Privatkläger 1 mit Eingabe vom 29. April 2025 fristgerecht seine Genugtuungsansprüche bezifferte und begründete (vgl. Urk. 99; Urk. 86/3).

2.7. Die Vorinstanz beurteilte damit zu Recht die vom Privatkläger 1 mit Eingabe vom 29. April 2025 geltend gemachten Genugtuungsansprüche von CHF 10'000.– zuzüglich Zins von 5 % ab 10. September 2023 und von CHF 2'000.– zuzüglich Zins von 5 % ab 3. Mai 2024 (Urk. 99).

2.8. Inhaltlich kann bezüglich des Entscheids der Vorinstanz zu den Genugtuungsansprüchen des Privatklägers 1 vollumfänglich den diesbezüglichen Erwä-

gungen gefolgt werden (Urk. 169 S. 85), zumal der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung keine entgegenstehenden Ausführungen vorbrachte (vgl. Urk. 194; Prot. II S. 24 und 29 ff.). In Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids ist der Beschuldigte demnach zu verpflichten, dem Privatkläger 9 eine Genugtuung von CHF 3'000.– zuzüglich Zins von 5 % ab 10. September 2023 zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren abzuweisen.

VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die erstinstanzliche Kostenaufstellung (Urk. 169 S. 94 Dispositivziffer 15) ist zu bestätigen. Da der Beschuldigte vor Vorinstanz neben diversen Schuldsprüchen auch von mehreren Anklagepunkten freigesprochen wurde (vgl. Urk. 169 S. 90 f. Dispositivziffern 2 und 3), sind die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens dem Beschuldigten im Umfang von 5/6 aufzuerlegen und im Umfang von 1/6 auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft bis zum erstinstanzlichen Urteil sind indessen vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter Vorbehalt der Rückerstattungspflicht des Beschuldigten im Umfang von 5/6 (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens haben die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Inwiefern eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt insbesondere davon ab, in welchem Ausmass ihre in zweiter Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_1344/2019 vom 11. März 2020 E. 2.2; 6B_791/2023 vom 23. August 2023 E. 1.4.).

3. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf CHF 4'500.– zu veranschlagen. Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung hinsichtlich der beantragten Freisprüche vollumfänglich. Die Staatsanwaltschaft unterliegt hinsichtlich der beantragten Erhörung der Strafe sowie des Aussprechens einer Verwahrung.

Gestützt auf dieses Ergebnis rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, dem Beschuldigten zur Hälfte aufzuerlegen und im übrigen Umfang auf die Staatskasse zu nehmen. Diese Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter dem Vorbehalt der Nachforderung gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang der Hälfte. Im verbleibenden Umfang sind die Verteidigungskosten hingegen definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

4. Die amtliche Verteidigung macht für das zweitinstanzliche Verfahren Aufwendungen und Barauslagen (inkl. antizipierter Aufwendungen für die Berufungsverhandlung, Studium des Berufungsurteils und dessen Nachbesprechung mit dem Beschuldigten) von insgesamt CHF 20'748.95 geltend (Urk. 192). Die verlangte Entschädigung erscheint der Schwierigkeit und Bedeutung des Falles sowie dem notwendigen Zeitaufwand für die gehörige Verteidigung des Beschuldigten angemessen (§ 2 Abs. 1 lit. b–e AnwGebV, § 18 Abs. 1 AnwGebV i.V.m. § 17 Abs. 1 und § 23 AnwGebV). Rechtsanwältin MLaw Y._____ ist daher für ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren mit pauschal CHF 20'748.95 (inkl. Mehrwertsteuer und [Bar-]Auslagen) zu entschädigen.

5. Die unentgeltliche Rechtspflege der Privatklägerschaft wird im Berufungsverfahren (Art. 136 Abs. 3 StPO) nur auf neues Gesuch hin gewährt, worauf der Privatkläger 1 mit Präsidialverfügung vom 3. Oktober 2025 (Urk. 176) hingewiesen wurde. Mangels eines entsprechenden Gesuchs vor Berufungsinstanz sind daher allfällige Kosten des Rechtsvertreters des Privatklägers 1 nicht aus der Gerichtskasse zu entschädigen (vgl. auch Urk. 199; Urk. 200).

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 8. Abteilung, vom 11. Juli 2025 bezüglich Dispositivziffer 1 (Verfahrenseinstellung), Dispositivziffer 2 teilweise (Lemma 2 [Schuldspruch betreffend einfache Körperverletzung, Dossier 5], Lemma 3 [Schuldspruch betreffend mehrfache Gewalt oder Drohung gegen Behörden oder Beamte, Dossiers 5 und 7], Lem-

ma 4 [Schuldspruch betreffend mehrfache, teilweise versuchte Drohung Dossiers 11 und 11+12], Lemma 6 teilweise [Schuldspruch betreffend mehrfache Beschimpfung, Dossiers 6 und 8], Lemma 7 [Schuldspruch betreffend Tätlichkeiten, Dossiers 2 und 15], Lemma 8 [Schuldspruch betreffend Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen, Dossier 4], Lemma 9 [Schuldspruch betreffend mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz, Dossier 2] sowie Lemma 10 [Schuldspruch betreffend Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes, Dossier 2]), Dispositivziffer 3 (Freisprüche), Dispositivziffern 8, 10 und 11 (Zivilansprüche Privatkläger 4, 7, 9 und 12) sowie Dispositivziffern 12-14 (beschlagnahmte Gegenstände) in Rechtskraft erwachsen ist.

2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist ferner schuldig

 - der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 9)
 - der mehrfachen Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB (Dossiers 8 und 11+12) sowie
 - der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB (Dossier 11+12).

2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 56 Monaten Freiheitsstrafe (wovon bis und mit heute 696 Tage durch Haft erstanden sind) sowie mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 30.– und einer Busse von CHF 1'200.–.

3. Die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe werden vollzogen.

4. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Tagen.

5. Von der Anordnung einer Verwahrung im Sinne von Art. 64 StGB oder einer therapeutischen Massnahme wird abgesehen.

6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 1 (A._____) insgesamt CHF 3'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 10. September 2023 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

7. Die erstinstanzliche Kostenaufstellung (Ziff. 15) wird bestätigt.

8. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten im Umfang von 5/6 auferlegt und im Umfang von 1/6 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft bis zum erstinstanzlichen Urteil werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von 5/6.

9. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr. 4'500.– ; die weiteren Kosten betragen:

Fr. 20'748.95 amtliche Verteidigung (inkl. 8,1 % MWST).

10. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden zur Hälfte dem Beschuldigten auferlegt und zur Hälfte auf die Gerichtskasse genommen.

11. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im hälftigen Umfang vorbehalten.

12. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (übergeben)
- Justizvollzug und Wiedereingliederung (JuWe) des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- die Privatkläger 1, 3-10 und 12

 (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird den Privatklägern 1, 3-10 und 12 nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.)

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl
- die Privatkläger 1, 3-10 und 12 (sofern verlangt)
- das Bundesamt für Polizei fedpol, Zentralstelle Waffen
- die Bundesanwaltschaft betreffend Untersuchungs-Nr. …
- die Stadtpolizei Zürich, Bedrohungsmanagement

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- Justizvollzug und Wiedereingliederung (JuWe) des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste

- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profils und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Löschung
- die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG)
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A.

13. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 24. März 2026

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
Oberrichter lic. iur. Wenker	Dr. iur. Gurt